

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1240001/067-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12579

Datum

14. März 2006

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
(GBDO-Novelle 2006); Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.03.2006

Ltg.-595/G-2/1-2006

Ko-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die NÖ Landesregierung ist bestrebt, das System der Alterssicherung der pragmatisierten Gemeindebediensteten langfristig zu stabilisieren. Die Reformmaßnahmen in der gegenständlichen Novelle zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 orientieren sich am Entwurf der Reform des Pensionsrechtes der Landesbeamten (DPL-Novelle 2006), der in wesentlichen Zügen die Regelungen

- ✧ im Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl. I Nr. 71/2003,
- ✧ der 2. Dienstrechtsnovelle 2003, BGBl. I Nr. 130/2003,
- ✧ im Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004,
- ✧ der Dienstrechtsnovelle 2004, BGBl. I Nr. 176/2004, und
- ✧ der Dienstrechtsnovelle 2005, BGBl. I Nr. 80/2005,

hinsichtlich der Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Gehaltsgesetzes 1956, des Pensionsgesetzes 1965 und des Teilpensionsgesetzes („Pensionsreformen des Bundes 2003 und 2004“) enthält. Darüber hinaus soll im IV. Abschnitt der GBDO basierend auf den wesentlichen Eckpunkten des

Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, das harmonisierte Pensionsrecht im Endausbau vorgesehen sein.

Die mit der gegenständlichen Novelle zwangsläufig verbundenen finanziellen Auswirkungen sollen unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte möglichst gerecht verteilt werden und damit das System des ausgewogenen Ausgleichs zwischen den Generationen auch in Hinkunft nicht beeinträchtigen.

Zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung und zur Einführung eines neuen einheitlichen Pensionssystems sollen folgende Reformmaßnahmen umgesetzt werden:

1. Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre bis zum Jahr 2020:

Wie aus dem Gutachten der von der Bundesregierung eingesetzten „Kommission zur langfristigen Pensionssicherung“ vom Mai 2002 hervorgeht, ist die Anhebung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen unvermeidlich, um eine langfristige Finanzierung der Altersversorgung sicherzustellen. Die Erhöhung des Pensionsantrittsalters soll ein wesentlicher Kern der gegenständlichen Novelle sein. Sie soll durch eine schrittweise Anhebung des Mindestalters auf 65 Jahre für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag und die amtswegige Ruhestandsversetzung ab dem Jahr 2006 umgesetzt werden. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Gemeindebeamte soll schließlich das einheitliche gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren gelten und bei Ruhestandsversetzungen ab Jänner 2020 faktisch wirksam werden.

2. Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 40 Jahre bis zum Jahr 2034:

Der Gesetzesentwurf sieht im Weiteren eine Fortentwicklung der Durchrechnungsbestimmungen für die Ermittlung des Ruhegenusses vor: Bis 31. Dezember 2004 bildeten nach geltendem Recht 80 % des

ruhegenussfähigen Monatsbezuges die Ruhegenussbemessungsgrundlage. Im Rahmen der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, ist die Ableitung des Ruhegenusses vom Letztbezug entfallen und an die Stelle dieser Anknüpfung an den Letztbezug - beginnend mit dem Jahr 2005 - die Anknüpfung an den Durchschnittswert einer bis zum Jahr 2022 linear ansteigenden Anzahl von letztlich 216 Monatsbezügen getreten (18-jähriger Durchrechnungszeitraum).

Als weitere langfristige und tief greifende Maßnahme zur Sicherung der Altersversorgung soll dieser bereits geltende (allerdings durch die Übergangsbestimmungen noch nicht zur Anwendung gekommene) Durchrechnungszeitraum von 216 Monaten (18 Jahren) modifiziert und bis zum Jahr 2034 auf insgesamt 480 Monate (40 Jahre) angehoben werden. Durch die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes auf die nahezu gesamte Lebensarbeitszeit soll insbesondere der Umstand Berücksichtigung finden, dass die Höhe des zu entrichtenden Pensionsbeitrages stets vom *jeweiligen* Monatseinkommen abhängig ist. Die bisherige Zugrundelegung des Letztbezuges sowie das Abstellen auf den durchschnittlichen Monatsbezug der „besten 18 Jahre“ bargen in unterschiedlicher Intensität jeweils die Unstimmigkeit in sich, dass Bedienstete mit einem im Verlauf der gesamten Erwerbsphase gering schwankenden Einkommen benachteiligt und jene mit einem verstärkt schwankenden Einkommen bevorzugt wurden. Letztere hätten Pensionsbeiträge nur von ihrem jeweiligen - anfänglich verhältnismäßig geringen - Monatseinkommen entrichten müssen, hätten jedoch Ruhegenüsse erhalten, die nach ihrem Höchsteinkommen am Ende der Lebensarbeitszeit (bzw. aus einer beschränkten Anzahl von Jahren) berechnet worden wären.

Die mit der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, eingeführte Milderung („Deckelung“) des „Durchrechnungsverlustes“ für Ruhegenüsse im Übergangszeitraum bis zum Erreichen der 18-jährigen Durchrechnung soll aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin aufrecht erhalten und - entsprechend der Anhebung des Regelpensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre - um 3,5 Jahre verlängert werden. Um darüber hinaus unangemessen hohe Kürzungen durch einen Teil des gegenständlichen Maßnahmenpaketes dieser Novelle hintanzuhalten, soll ab 1. Juli 2026 (nach dem Auslaufen von

Übergangsbestimmungen) jeder Ruhegenuss nach der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Rechtslage mindestens 90 % jenes nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 2006 bemessenen Vergleichsruhegenusses betragen. Diese 10 %-ige Verlustmilderung soll sich nur auf den Ruhegenuss gemäß §§ 59a und 59b (1. Teil des zusammengesetzten Ruhegenusses siehe Pkt. 7 bzw. 1. Teil der Parallelrechnung; siehe Pkt. 8) beziehen, nicht hingegen auf den gesamten Ruhegenuss, welcher auch stärker als 10 % vermindert sein kann.

3. Erhöhung der für die Erreichung des Höchstruhegenusses erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre und lineare Gestaltung des Steigerungsbetrages:

Eine weitere grundsätzliche Zielsetzung der Reform liegt darin, die für den vollen Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 auf 45 Jahre zu verlängern. Der vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängige Steigerungsbetrag, mit dem die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des Ruhegenusses multipliziert wird, soll linear gestaltet werden. Um einen Anspruch auf Ruhegenuss im Gesamtausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage (80 % der Summe der Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2) zu erreichen, sollen Gemeindebeamte künftig 45 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit benötigen. Die lineare Gestaltung des Steigerungsbetrages (1/45 bzw. 2,2222 % für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr) führt zu einer Bemessungsgrundlage im vollen Ausmaß (100 %) nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren. Übergangsbestimmungen sollen die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften gewährleisten.

Durch den Entfall der bislang geltenden Obergrenze für den Ruhegenuss (100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage bzw. 80 % der Summe der Ruhegenussberechnungsgrundlagen 1 und 2) soll zudem ein Anreiz für das Hinausschieben des Zeitpunktes der Ruhestandsversetzung über die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 45 Jahren hinaus geschaffen werden.

4. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes auf 3,36 Prozentpunkte (4,2 %) pro Jahr:

Der Abschlagsprozentsatz im Fall einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung soll im Dauerrecht von 3 auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bzw. von 0,25 auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat angehoben werden und insoweit die Ruhegenussbemessungsgrundlage reduzieren.

Das Grenzalter für die Abschlagsberechnung soll nur durch das Regelpensionsantrittsalter (Vollendung des 65. Lebensjahres) und durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses Regelpensionsantrittsalter bestimmt werden.

Das gegenständliche Reformpaket soll zu einer höchstens 10 %-igen Verminderung der Ruhebezüge führen; aus diesem Grund sollen die Ruhebezüge erforderlichenfalls soweit erhöht werden, dass sie (nach dem Auslaufen von Übergangsbestimmungen) ab 1. Juli 2026 90 % jener Vergleichsruhebezüge erreichen, die sich auf der Grundlage der am 30. Juni 2006 geltenden Bemessungsvorschriften ergeben.

5. Änderung der Ruhestandsversetzung mit hoher beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit:

Die Ausnahmeregelung, nach der Gemeindebeamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ab der Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf Antrag vorzeitig ihre Ruhestandsversetzung bewirken können, soll insoweit in erweiterter und letztlich auslaufender Form fortgeführt werden, als das 60. Lebensjahr als bisheriges Antrittsalter - abgestuft für Geborene bis 31. Dezember 1956 - in Jahresschritten an das Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren herangeführt wird.

6. Einführung eines Pensionskorridors ab dem vollendeten 62. Lebensjahr:

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre sieht der Gesetzesentwurf eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 62. Lebensjahr vor. Um diesen „Pensionskorridor“ zwischen dem 62. und 65. Lebensjahr in Anspruch nehmen zu können, soll zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen.

Die Versetzung in den Ruhestand im Rahmen des Pensionskorridors soll mit einem Abschlag verbunden sein, der nicht unter die „Verlustdeckelung“ der mit dieser Reform verbundenen Maßnahmen fällt.

7. Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage bei der Bemessung des Ruhegenusses für Gemeindebeamte unter dem 50. Lebensjahr (zusammengesetzter Ruhegenuss):

Durch die Parallelrechnung im Beamtendienstrecht des Bundes wurde für alle Bundesbeamten unter 50 Jahren jedenfalls teilweise und rückwirkend eine lebenslange Durchrechnung eingeführt. Im Gegenzug wurden je nach Betroffenheit die Pensionsbeiträge entsprechend reduziert. Die Sozialpartner auf Gemeindeebene haben sich in Verhandlungen dafür ausgesprochen, dass die verwaltungsaufwendige und kostenintensive Parallelrechnung und der damit zusammenhängenden Pensionskontoführung für den Bereich der Gemeindebeamten nicht übernommen werden soll. Vereinbart wurde aber, dass anstelle der Parallelrechnung, die eine Verminderung der Pensionsbeiträge zur Folge haben würde (vgl. § 22 Gehaltsgesetz 1956), einerseits Pensionsbeitragserhöhungen und andererseits die Ermittlung eines zusammengesetzten Ruhegenusses, bei dem die Höchstbeitragsgrundlage in die Ruhegenussbemessung einfließt, vorgesehen werden sollen. Diese Regelung soll auch dann gelten, wenn die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2006 erfolgt und unmittelbar vor diesem

Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft bestanden hat.

Als Ausgangsbetrag für die Erhöhung der Pensionsbeiträge für Bezugsteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage wurde die anlässlich der Einführung der Parallelrechnung bei Bundes- und Landesbeamten vorgesehene Verminderung der Pensionsbeiträge herangezogen und die derzeitigen Pensionsbeiträge von 12,55 % bzw. 11,05 % um diesen Betrag angehoben. Da aber die Auswirkungen der Parallelrechnung wegen der altersunabhängigen Durchrechnung des gesamten Erwerbseinkommens ungleich größer sind als jene des zusammengesetzten Ruhegenusses, beim dem der Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage nur die besten Beitragsmonate zu Grunde gelegt werden, ist es erforderlich, darüber hinaus je nach Betroffenheit den Pensionsbeitrag in einem stärkeren Ausmaß anzuheben. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein zusammengesetzter Ruhegenuss für einen Teil der Gemeindebeamten überhaupt nicht zu ermitteln ist, da die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag die Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Die (um die bei Bundes- und Landesbeamten vorgesehene Verminderung) erhöhten Pensionsbeiträge sollen daher zusätzlich durch einen weiteren prozentuellen Aufschlag angehoben werden. Der durch die fehlende Parallelrechnung entstehende Vorteil soll daher bereits im aktiven Dienstverhältnis durch Leistung eines erhöhten Pensionsbeitrages Berücksichtigung finden und somit einem im Regelfall vergleichbar höheren Ruhegenuss entgegengewirkt werden.

8. Übergang zum „harmonisierten Pensionsrecht“ nach dem „Prinzip der Parallelrechnung“ und Einführung des Pensionskontos:

Der Umstieg von den mit der gegenständlichen Novelle modifizierten Regelungen der GBDO über die Ruhe- und Versorgungsbezüge zum „harmonisierten Pensionsrecht“ des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) im IV. Abschnitt der GBDO soll – wie bereits im Pkt. 7 ausgeführt – für die zum 30. Juni 2006

bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sowie für die nach dem 30. Juni 2006 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, wenn unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft bestanden hat, nicht erfolgen. Jedoch soll eine Parallelrechnung vorgesehen werden, wenn eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2006 erfolgt und Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 2007 erworben wurden, die im Rahmen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Ruhegenussvordienstzeiten anrechenbar sind.

Der Anteil des Ruhegenusses soll dem Prozentsatz entsprechen, welcher sich aus der vom Gemeindebeamten oder von der Gemeindebeamtin bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit nach dem Abschnitt III der GBDO ergibt. Der nach dem Abschnitt IV (§§ 97q bis 97v) zu bemessende Pensionsteil soll der Differenz des vorgenannten Prozentsatzes auf 100 % entsprechen. Die Summe beider Anteile soll die Gesamtpension bilden. Entsprechend der Betroffenheit durch die Parallelrechnung soll auch der über den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Beitragssatz von 10,25 % hinausgehende Pensionsbeitrag vermindert werden.

Auf Gemeindebeamte, deren öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nach dem 30. Juni 2006 beginnen, sollen (mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen über die Versetzung und den Übertritt in den Ruhestand) Grundzüge der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) anzuwenden sein (§§ 97a bis 97p), sofern die vorstehenden Voraussetzung nicht erfüllt werden.

Im Weiteren soll die Einrichtung und Führung des für die Pensionsbemessung nach dem IV. Abschnitt der GBDO erforderlichen Pensionskontos geregelt werden. Bei der Erhebung von (der Gemeinde in aller Regel nicht vorliegenden) Daten aus der Zeit vor der Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis soll eine Unterstützung durch den zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger erfolgen.

9. Erhöhung des Beitrages gemäß § 94 („Pensionssicherungsbeitrag“) um 1 % der Bemessungsgrundlage:

Im Sinne des Generationenvertrages sollen auch die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche nach der alten Rechtslage bemessen worden sind, und jene Bezieher von vor dem 1. Juli 2025 angefallenen Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche durch die mit der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, eingeführte „Deckelung des Durchrechnungsverlustes“ (§ 59b Abs. 5 bis 9) begünstigt werden, einen um 1 % der Bemessungsgrundlage erhöhten Beitrag zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems leisten. Ruhe- und Versorgungsgenüsseempfänger, denen diese Milderung des Durchrechnungsverlustes ab 1. Juli 2025 nicht mehr zugute kommt, sollen keinen Pensionssicherungsbeitrag mehr zu entrichten haben.

10. Änderungen in der Anpassung der Ruhegenüsse und Sonderregelungen für die Jahre 2006 bis 2008:

Die Anpassung eines Ruhegenusses soll erstmalig in dem dem Beginn des Anspruches auf den Ruhegenuss zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen sein.

Darüber hinaus soll sich die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse generell am Zeitpunkt und Ausmaß der Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung orientieren.

Aus Gründen der Solidarität zwischen den Generationen soll - wie schon in den Jahren 2004 und 2005 - die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse auch in den Jahren 2006 bis einschließlich 2008 teilweise mit einem Fixbetrag erfolgen. Dabei soll der sozialen Komponente insoweit Beachtung geschenkt werden, als in den angeführten Jahren nur Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, mit

dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind; Ruhe- und Versorgungsgenüsse über der halben Höchstbeitragsgrundlage sollen demgegenüber nur mit jenem Fixbetrag erhöht werden, der der Erhöhung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses in der Höhe der halben Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht.

Im Übrigen sollen die sozialversicherungsrechtlichen Sonderanpassungsregelungen für die Jahre 2006 bis 2008 (§ 617 Abs. 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2004) auch für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Gemeindebeamten, die nicht mehr von der Regelung des zusammengesetzten Ruhegenusses (§ 59d) betroffen sind, direkt wirksam werden. Auch jene Gemeindebeamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben und vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, sollen hinsichtlich der ersten drei Anpassungen ihrer Ruhegenüsse oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsgenüsse in den Sonderanpassungsmechanismus des § 617 Abs. 9 ASVG einbezogen werden. Derart soll sichergestellt werden, dass auch diese Beamtengruppe einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse leistet.

Im Weiteren enthält der gegenständliche Gesetzesentwurf

- die Gleichstellung von Bürgern Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Slowakischen Republik, Sloweniens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Zyperns beim Berufszugang zum nö. Gemeindedienst hinsichtlich der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung durch Berücksichtigung von Vordienstzeiten in diesen neuen EU-Mitgliedstaaten,
- Änderungen im Rahmen der Anrechnung von Zeiträumen für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (insbesondere die Berücksichtigung sämtlicher Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG),

- die Anrechnung von Karenzzeiträumen nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und dem Väter-Karenzgesetz als Ruhegenussvordienstzeiten,
- die Einbeziehung der Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag,
- den Entfall der Verpflichtung zur Leistung des besonderen Pensionsbeitrages im Rahmen des Ausscheidens aus dem Dienststand bei jenen Fällen, in denen die Gemeinde keinen Überweisungsbetrag zu leisten hat,
- Änderungen im Rahmen des Verlustes der Ruhe- und Versorgungsgenussansprüche bei bestimmten strafgerichtlichen Verurteilungen,
- den Entfall der dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzten Ruhensbestimmungen sowie
- die Ausweitung des Beobachtungszeitraumes für die Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses in bestimmten Fällen auf die letzten vier Kalenderjahre vor dem Todeszeitpunkt.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

In den nö. Gemeinden sind ca. 600 Gemeindebeamte beschäftigt; davon sind ca. 200 Gemeindebeamte nach dem 1. Jänner 1957 geboren. Die Gemeinden hatten im Jahr 2004 Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Ausmaß von rund € 45 Mio. zu leisten.

Diesem Aufwand sind Einnahmen von rund € 4 Mio aus den Beiträgen der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher selbst („Pensionssicherungsbeiträge“) und aus den Pensionsbeiträgen der aktiven Gemeindebeamten gegenüber gestanden.

1. Anhebung des Regelpensionsantrittsalters (§ 60 lit. b; Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B) und des Durchrechnungszeitraumes (§§ 59a Abs. 3 und Abs. 5; 59b Abs. 3 und Abs. 4):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- späteren Anfall der Ruhegehälter
- verringerte Ruhe- und Versorgungsgehälter zufolge der schrittweisen Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 480 Monate (allerdings Milderung durch „Erhöhungsbeträge“ [„Deckelung“ der Durchrechnungsverluste])

Mehraufwand erfolgt durch:

- höhere Aktivbezüge (längeres Durchlaufen der Gehaltsstufen)
- Möglichkeit der vorzeitigen Ruhestandsversetzung mit 60 bis 65 Lebens- und 40 beitragsgedeckten Jahren (Abschlagsprozentsatz höchstens 12 Prozentpunkte)

2. Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei Ruhestandsversetzungen vor dem Regelpensionsantrittsalter (§ 58 Abs. 2):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- Erhöhung des Abschlagsprozentsatzes von 3 auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr bzw. von 0,25 auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat
- längere Wirksamkeit des Abschlages bis zum Regelpensionsantrittsalter (Abschlagsgrenzaltes)

3. Erhöhung des Pensionsbeitrages (§ 85) anlässlich der Nichtumsetzung der Parallelrechnung:

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

- Erhöhte Einnahmen durch Erhöhung des Pensionsbeitrages für Bezugsteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gestaffelt nach Geburtsjahrgängen und
- Einsparung von Verwaltungskosten wegen der damit in Verbindung stehenden Nichtumsetzung der Parallelrechnung, da für die Bezugsabrechnung sämtliche monatlichen Beitragsgrundlagen bis zu 30 Jahre zurück für rund 200 Gemeindebeamte nacherfasst und darüber hinaus Daten, die bei anderen Versicherungsträgern gespeichert bzw. ermittelt wurden, aufbereitet werden müssten.

4. Senkung des Pensionsbeitrages (§ 97t) für Personen, die von der Parallelrechnung betroffen sind:

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Die Betroffenheit dieser Regelung richtet sich einerseits nach dem Zeitpunkt der Pragmatisierung (nach 30. Juni 2006) und andererseits nach der Lagerung der Versicherungszeiten (vor 31. Dezember 2006).

Verringerung der Einnahmen durch:

- schrittweise Senkung des Pensionsbeitrages für die Geburtsjahrgänge ab dem Jahr 1957, differenziert nach Bezugsteilen bis zur und über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG

5. Erhöhung des Beitrages gemäß § 85a Abs. 8 („Pensionssicherungsbeitrag“):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

- Mehreinnahmen in der Höhe von 1 % des Aufwandes an Ruhe- und Versorgungsgenüssen (ca. € 0,5 Mio pro Jahr)

6. Änderungen in der Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und Sonderregelungen für die Jahre 2006 bis 2008 (§ 87 Abs. 2; Abs. 20 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung (Anpassung entsprechend der Inflation)
- Sonderanpassungsmechanismus in den Jahren 2006 bis 2008: Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zur halben Höchstbeitragsgrundlage sollen entsprechend der Inflation, solche über der halben Höchstbeitragsgrundlage durch einen Fixbetrag angepasst werden; gilt auch für alle vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Gemeindebeamten für die ersten drei Anpassungsjahre Diese Senkung des Niveaus hat nachhaltige Auswirkungen auf die gesamte Dauer des Ruhebezuges.
Einsparvolumen der Sonderanpassung: ca. € 250.000 in den Jahren 2006 bis 2008

7. Reduktion des Pensionsniveaus:

Wirksamkeitsbeginn: 1. Juli 2006

Einsparungen erfolgen durch:

- Einführung eines zusammengesetzten Ruhegenusses für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren und vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden

sind, sowie für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind, nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind, wenn in den für die Bemessung des Ruhegenusses heranzuziehenden besten Beitragsmonaten die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages die Höchstbeitragsgrundlage überschritten hat (Ruhegenuss als Summe aus dem „Ruhegenuss gemäß §§ 59a und 59b und dem durch Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage zu ermittelten Ruhegenuss nach § 59d)

- Einführung der sog. „Parallelrechnung“ für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren und nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind sofern Versicherungszeiten vor dem 31. Dezember 2006 vorliegen, die als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen sind (Gesamtpension als Summe aus der „Altpension“ (§§ 59a und 59b) und der „Neupension nach dem IV. Abschnitt“)
- Geltung wesentlicher Grundsätze des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) für alle Gemeindebeamten, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden, sofern keine Versicherungszeiten vor dem 31. Dezember 2006 erworben wurden.
- Einführung neuer vorzeitiger Ruhestandsantrittsmöglichkeiten und entsprechende Abschlagsregelungen

8. Führung des Pensionskontos (§ 97g):

Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 2007

Mehraufwand erfolgt durch:

- Führung von Pensionskonten für alle Gemeindebeamten, die nach dem 30. Juni 2006 pragmatisiert werden (Personalaufwand)

Der Bund erwartet sich auf der Basis seiner Pensionsreformen (mit einer linearen Annäherung in der Übergangsphase) im Stadium des Vollausbaus der Harmonisierung eine Reduzierung des Pensionsniveaus um 9,6 %. Aufgrund von Berechnungen der Statistik Austria soll sich durch die Übernahme der wesentlichen Eckpunkte der Bundespensionsreformen bei den Ländern langfristig ein Einsparpotenzial von € 44 Mio. pro Jahr ergeben. Im Konkreten ist das Einsparvolumen aufgrund des komplex geregelten Übergangsrechtes und der Tatsache, dass der genaue Zeitpunkt des Pensionsantrittes in bestimmten Bereichen in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen fällt, nicht berechenbar.

Für den Bund und das Land sind finanzielle Auswirkungen durch den Gesetzesentwurf nicht zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis):

Anpassungen im Inhaltsverzeichnis

Zu Art. I Z. 5 (§ 1 Abs. 2):

Mit der vorgesehenen Änderung soll lediglich klargestellt werden, dass für Lehrer an den von Gemeinden erhalten Schulen die pensionsrechtlichen Regelungen der GBDO anzuwenden sind. Eine Anwendung des pensionsrechtlichen Bestimmungen des BDG und der Regelungen des Pensionsgesetzes war nicht beabsichtigt (vgl. GBDO-Novelle LGBl. 2400-29).

Zu Art. I Z. 6 (§ 1 Abs. 6):

Die Anfügung soll in Anlehnung an § 280 BDG 1979 klarstellen, dass die automationsunterstützte Datenverarbeitung personenbezogener Daten, die mit dem Dienstverhältnis im Zusammenhang stehen, zulässig ist. Im Übrigen sollen zweckgebundene Verwendungen dieser Daten als zulässig erklärt werden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 4 Abs. 8 Z. 1):

Die Einfügung soll vor dem Hintergrund der Osterweiterung der Europäischen Union (1. Mai 2004) bewirken, dass in den neuen Mitgliedstaaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) zurück gelegte Zeiten nach dem 7. November 1968 zu einer dortigen Gebietskörperschaft, Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und Ausbildungszeiten (z.B. Gerichtspraxis, Einführung in das praktische Lehramt), soweit diese nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, im Rahmen der Ermittlung des Stichtages im vollen Ausmaß für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Gemeindebeamten zu berücksichtigen sind. Die Änderung verfolgt das Ziel der Gleichstellung von Bürgern der neuen Mitgliedstaaten beim Berufszugang zum öffentlichen Dienst in Niederösterreich.

Im Übrigen soll der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 16. März 2005, ZI. 2003/12/0243, Rechnung getragen werden; in dieser Entscheidung erklärte das Höchstgericht die vergleichbare zeitliche Schranke des § 12 Abs. 2f des Gehaltsgesetzes 1956 für im EU-Ausland zurück gelegte Vordienstzeiten als europarechtswidrig und wendete die Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, Nr. 1612/68, unmittelbar an (Primat des EU-Rechtes). Im Sinne einer gesteigerten Rechtssicherheit und eines einheitlichen Vollzuges soll dieses Erkenntnis in § 4 Abs. 8 umgesetzt werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 63 bis 67.

Zu Art. I Z. 8 bis 10 (§ 11 Abs. 1 lit. a, lit. l und lit. n):

§ 11 Abs. 1 lit. a in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, bestimmt, dass für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses die in einem Dienstverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit anzurechnen ist. Durch die Neuregelung sollen auch Ausbildungsverhältnisse bzw. sonstige Arbeitsverhältnisse wie beispielsweise Verwaltungspraktika und Lehrverhältnisse den Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt und als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden.

Nach § 11 Abs. 1 lit. l in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, ist im Weiteren nur „die im Inland in einem Dienstverhältnis oder in einem Berufsausbildungsverhältnis bei einem sonstigen Dienstgeber zurückgelegte Zeit“ anzurechnen. Durch die Änderung sollen insbesondere auch die sog. „freien Dienstverhältnisse“ nach § 4 Abs. 4 ASVG Berücksichtigung finden und in die Anrechnung auf die Ruhegenussvordienstzeiten einbezogen werden, soweit Überweisungsbeträge oder besondere Pensionsbeiträge geleistet werden. Im Weiteren soll durch die Bezugnahme auf die am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandene Fassung des ASVG dem Umstand Rechnung getragen werden, dass durch das Pensionsharmonisierungsgesetz des Bundes bisherige Ersatzzeiten nach dem ASVG in Pflichtversicherungszeiten umgewandelt worden sind. Eine Abstandnahme vom Verweis auf diese historische Fassung des ASVG hätte zur Folge, dass bestimmte, bisher nicht anrechenbare Zeiten zu anzurechnenden Ruhegenussvordienstzeiten würden (z.B. Zeiten des Bezuges einer Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes).

Gemäß § 11 Abs. 1 lit. n sollen auch Zeiträume einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und nach dem Väter-Karenzgesetz für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses anzurechnen sein. Zeiten einer Karenz während eines Dienstverhältnisses bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber sind ohnehin gemäß § 11 Abs. 1 lit. a anzurechnen.

Zu Art. I Z. 11 (§ 12 Abs. 5):

Die Einfügung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass dem Anspruch auf Ruhegenuss im Gesamtausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage künftig bis zu 45 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit zugrunde liegen.

Zu Art. I Z. 12 (§ 14 Abs. 2 lit. a):

Die Regelung, dass für die Anrechnung von Zeiträumen für den Ruhe- (Versorgungs-)genuss bis zum 31. Dezember 1924 oder zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946 keine besonderen Pensionsbeiträge zu entrichten sind, findet keinen Anwendungsbereich mehr und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 13 (§ 14 Abs. 3):

In der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages finden nach § 14 Abs. 3 bislang die Sonderzahlungen keine Berücksichtigung, während Gemeindebeamte für ein Jahr ruhegenussfähiger Gemeindedienstzeit auch von den Sonderzahlungen Pensionsbeiträge zu entrichten haben. Um insoweit einen Gleichklang herzustellen, soll die Beitragsgrundlage in § 14 Abs. 3 für alle jene Gemeindebeamten, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden, um ein Sechstel erhöht werden. Im Übrigen soll klarstellend zum Ausdruck gebracht werden, dass stets der *volle* Dienstbezug die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet; damit kann ein wegen einer teilweisen Dienstfreistellung (Teilbeschäftigung) verringerter Dienstbezug nicht herangezogen werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 68 (Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B)

Zu Art. I Z. 14 (§ 14 Abs. 8):

Der in § 14 Abs. 8 in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, vorgesehene Entfall der Entrichtung besonderer Pensionsbeiträge im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand ohne Anspruch auf Pensionsversorgung berücksichtigt nicht, dass die Gemeinde für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten anlässlich des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis einen Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten hat und die angerechneten Zeiten - im Regelfall Schul- und Studienzeiten - somit in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Versicherungszeiten erhalten bleiben. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages soll daher nur entfallen, sofern die Gemeinde nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

Zu Art. I Z. 15 (§ 48 Abs. 4):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Art. I Z. 16 (§ 53 Abs. 5):

Angepasst an die mit der gegenständlichen Novelle neu eingeführten Ruhestandsanztrittsvarianten soll § 53 Abs. 5 vorgeben, dass dem Gemeindebeamten oder der Gemeindebeamtin die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bereits nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gebührt, wenn

- ein Übertritt in den dauernden Ruhestand gemäß § 56 Abs. 1 erfolgt (Ablauf des Jahres, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird) oder
- die Voraussetzungen des
 - § 60 lit. b oder § 61 (Vollendung des 65. Lebensjahres),
 - § 56 Abs. 2 lit. d (ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren und Vollendung des 62. Lebensjahres),
 - § 60 lit. b oder § 61, jeweils in Verbindung mit Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 (Vollendung des Lebensmonates entsprechend der Übergangsbestimmung betreffend die Heranführung an das Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren),
oder

- § 60 lit. b oder § 61, jeweils in Verbindung mit Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 (Vollendung des 60. bis 64. Lebensjahres und eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren), erfüllt werden.

Soweit die *inhaltlichen* Voraussetzungen einer der genannten Ruhestandsantrittevarianten erfüllt werden, soll diese vorzeitige Jubiläumsbelohnung auch im Falle einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit gebühren.

Zu Art. I Z. 17 und 18 (§ 56 Abs. 2 lit. c und d und Abs. 4):

Der Vollständigkeit halber und um die Zuständigkeit des Gemeinderates klarzustellen, soll die Ruhestandsversetzung eines oder einer zur Ausübung einer politischen Funktion in den zeitlichen Ruhestand versetzten Gemeindebeamten oder Gemeindebeamtin (§ 63 Abs. 3 zweiter Satz) angeführt werden.

„Korridor pension“ (§ 56 Abs. 2 lit. d):

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre soll § 56 Abs. 2 lit. d eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ermöglichen. Um diesen „Pensionskorridor“ in Anspruch nehmen zu können, soll zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) vorliegen.

Die Versetzung in den Ruhestand im Rahmen des Pensionskorridors soll mit einem Abschlag verbunden sein, der nicht unter die „Deckelung“ gemäß § 59c Abs. 1 und Abs. 3 fällt. Siehe die Erläuterungen zu Z. 39 (§ 59c).

Diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung soll auch jenen Gemeindebeamten zugänglich sein, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind und damit nicht mehr in

den Anwendungsbereich des sog. „zusammengesetzten Ruhegenusses“ (§ 59d) fallen.

Sämtliche Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand sollen zur Erleichterung des Verwaltungsablaufes frühestens ein Jahr vor dem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eingebracht werden können (§ 56 Abs. 4).

Zu Art. I Z. 19 bis 23 (§ 57a Abs. 1, Abs. 2 [neu], Abs. 3 [neu] und Abs. 4 [neu]):

Die in § 57a Abs. 1 lit. b und lit. c enthaltenen Regelungen sollen - gleich einem Überblick - zum Ausdruck bringen, dass im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2033 die in § 59b enthaltenen Übergangsbestimmungen betreffend die Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes gelten. Ab dem 1. Jänner 2034 soll der Ruhegenuss schließlich nach den Regeln des § 59a unter Zugrundelegung des vollen Durchrechnungszeitraumes von 480 Monaten (40 Jahren) erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 59d ist der Ruhegenuss unter Anwendung des zusammengesetzten Ruhegenusses; bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 97q Abs. 1 ist der Ruhegenuss unter Anwendung der Parallelrechnung zu ermitteln.

Die in § 57a Abs. 2 (neu) zu normierende Ausnahme zu § 57a Abs. 1 lit. b soll im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Verlängerung der in § 59b Abs. 5 bis Abs. 9 (neu) enthaltenen „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes um weitere 3,5 Jahre vom 1. Jänner 2022 bis zum 30. Juni 2025 bewirken und damit (in analoger Weise wie auf Bundesebene) der Anhebung des Regelpensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre Rechnung tragen. Auf Ruhegenüsse und Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten, die erstmals ab dem 1. Juli 2025 gebühren, soll die sich aus § 59b Abs. 5 bis Abs. 9 (neu) ergebende „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes keine Anwendung mehr finden.

Zum Entfall der Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages gemäß § 85a („Pensionssicherungsbeitrag“) ab dem Zeitpunkt des Entfalls der „Deckelung“ des

Durchrechnungsverlustes nach § 57a Abs. 2 i.V.m. § 59b Abs. 5 bis Abs. 9 (1. Juli 2025); siehe die Erläuterungen zu Z. 55 (§ 85a Abs. 7).

Die Änderung im § 57a Abs. 3 (neu) ist lediglich eine Anpassung eines Zitates.

Mit der Ausnahmebestimmung des § 57a Abs. 4 (neu) soll zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Aufnahmen nach dem 30. Juni 2006 die Ermittlung der Pension nach den harmonisierten Regelungen der §§ 97a bis 97p zu erfolgen hat.

Zu Art. I Z. 24 (§ 58 Abs. 1 und 2):

§ 58 Abs. 1:

Der Ruhegenuss ergibt sich aus der Multiplikation der Ruhegenussbemessungsgrundlage mit einem vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Prozentsatz, dem in § 58 Abs. 1 geregelter „Steigerungsbetrag“.

Im Beamtenpensionsrecht beträgt die Ruhegenussbemessungsgrundlage 80 % des Durchschnitts der im Rahmen der Durchrechnung zu berücksichtigenden Beitragsgrundlagen. Um einen Anspruch auf Ruhegenuss im Gesamtausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren zu erreichen, soll in § 58 Abs. 1 ein Steigerungsbetrag in der Höhe von 2,2222 % für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr und von 0,1852 % für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat eingeführt werden ($45 \times 2,2222 = 99,999$).

Entgegen der bisherigen Rechtslage soll somit der neue Steigerungsbetrag linear gestaltet werden, sodass jedes Dienstjahr im gleichen Ausmaß Berücksichtigung findet.

Die bislang in § 58 Abs. 1 letzter Satz enthaltene Regelung, nach welcher der Ruhegenuss die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen durfte, soll entfallen. Durch den Entfall dieser bisherigen Obergrenze für den Ruhegenuss von

100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage soll ein Anreiz für das Überschreiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren und damit ein Anreiz für das Hinausschieben des Zeitpunktes der Ruhestandsversetzung geschaffen werden.

Zu den Übergangsregelungen, welche die Aufrechterhaltung bereits erworbener Anwartschaften gewährleisten sollen, siehe die Erläuterungen zu Z. 68 (Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B).

§ 58 Abs. 2:

Die gegenständliche Änderung im § 58 Abs. 2 soll eine Erhöhung des Abschlagsprozentsatzes im Dauerrecht im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsantrittsalter von 0,25 Prozentpunkten pro Monat auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= von 3 Prozentpunkten pro Jahr auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr = von 3,75 % pro Jahr auf 4,2 % pro Jahr) bewirken und insoweit zu einer Reduzierung der Ruhegenussbemessungsgrundlage führen.

Das Grenzalter für die Abschlagsberechnung soll nur durch § 60 lit. b (Vollendung des 65. Lebensjahres; sog. „Regelpensionsantrittsalter“) sowie durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses gesetzliche Regelpensionsantrittsalter in Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle bestimmt werden.

Damit soll sich das Grenzalter für die Abschlagsberechnung (im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage gemäß § 58 Abs. 2 in der Fassung LGBl. 2400-38) nicht mehr (auch) aus der in Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle (bisher in Abs. 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001 der Anlage B) enthaltenen Ausnahmebestimmung ergeben, nach der Gemeindebeamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ab der Vollendung ihres 60. Lebensjahres auf Antrag vorzeitig ihre Ruhestandsversetzung bewirken können. Soweit die in Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle enthaltenen Voraussetzungen der Ruhestandsversetzung nicht mehr vor dem 1. Jänner 2010 erfüllt werden können, soll gemäß Abs. 17 und 18 der Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle auch im Fall der vorzeitigen Ruhestandsversetzung aufgrund langer

beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit der Abschlagsprozentsatz nach § 58 Abs. 2, allerdings mit höchstens 12 Prozentpunkten begrenzt, zur Anwendung kommen.

Zu den Übergangsregelungen zu § 58 Abs. 2 und zum erhöhten Kürzungsprozentsatz im Fall der Ruhestandsversetzung nach Abs. 8 der Übergangsbestimmungen siehe die Erläuterungen zu Z. 68 (Abs. 7 und Abs. 17 und 18 der 20. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B).

Zu Art. I Z. 25 (§ 58 Abs. 7):

Das gegenständliche Reformpaket verfolgt u. a. das Ziel, ältere Bedienstete zu einem längeren Verbleib im Dienststand anzuhalten. Als Anreizwirkung zu einem späteren Antritt des Ruhestandes soll die Ruhegenussbemessungsgrundlage jenes Gemeindebeamten oder jener Gemeindebeamtin, der nach dem Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres weiterhin im Aktivstand bleibt, für jeden vollen Monat des längeren Verbleibs bis zu diesem Jahresende um 0,28 Prozentpunkte (= 3,36 Prozentpunkte bzw. 4,2 % pro Jahr) erhöht werden.

Zu Art. I Z. 26 (§ 59a Abs. 2):

Durch die Einfügung des Verweises auf Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B soll der Neuordnung des Steigerungsbetrages in dieser Übergangsregelung (neben Abs. 1 Z. 2 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B) im Anwendungsbereich der §§ 59a und 59b Rechnung getragen werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 24 und 68 (§ 58 Abs. 1 sowie Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B).

Zu Art. I Z. 27 bis 29, 33, 34 und 37 (§ 59a Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 bis 6 ; § 59b Abs. 3, 4 und 9 (neu)):

Die Einfügung im § 59a Abs. 3 Z. 1 soll klarstellen, dass im Rahmen der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 nicht nur jene Beitragsmonate zu berücksichtigen sind, für welche bereits ein Pensionsbeitrag geleistet wurde, sondern auch jene, für die eine Verpflichtung zur Entrichtung eines (besonderen) Pensionsbeitrages besteht, dieser allerdings noch nicht geleistet wurde (z.B. ausständige Ratenzahlungen im Falle der Anrechnung eines Sonderurlaubes zur Erziehung des Kindes oder der Anrechnung von Studienzeiten).

Die Änderungen in § 59a Abs. 3 und in § 59b Abs. 3 beinhalten als langfristige Maßnahme zur Sicherung der Altersversorgung eine Fortentwicklung der bereits geltenden Durchrechnungsbestimmungen für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1. Die mit der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, eingeführte schrittweise Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf letztlich 216 Monate (18 Jahre) im Jahr 2022 soll modifiziert und bis zum Jahr 2034 auf letztlich 480 Monate (40 Jahre) angehoben werden.

Die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 soll nach den Übergangsregeln des § 59b Abs. 3 bis zum Jahr 2027 linear durch eine jährliche Steigerung um 12 Monate, weiters bis 2031 linear durch eine jährliche Steigerung um 24 Monate und weiters bis 2034 linear durch eine jährliche Steigerung um 36 Monate erfolgen. Diese Übergangsbestimmungen sollen eine verstärkte Rücksichtnahme auf die Erwartungen der pensionsnahen Jahrgänge verdeutlichen, die sich bereits auf eine jährliche Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes um jeweils 12 Monate eingestellt haben.

Nach dem Auslaufen der zuvor dargestellten Übergangsregeln (§ 59b Abs. 3) soll der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 nach § 59a Abs. 3 Z. 3 letztlich im Jahr 2034 der Durchschnitt der 480 höchsten („besten“) Beitragsgrundlagen (= Bemessungsgrundlagen für den Pensionsbeitrag nach § 85 Abs. 1 lit. a (alt) = um die Kinderzulagen verminderte Dienstbezüge) zugrunde liegen.

Kindererziehungszeiten (§ 59a Abs. 3 Z. 4) sowie Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 59a Abs. 3 Z. 5) sollen den Durchrechnungszeitraum vermindern (§ 59a Abs. 3 Z. 3 2. Satz). Im Fall der Kindererziehungszeiten soll die Verminderung höchstens 36 Monate pro Kind betragen, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung für jedes Kind gesondert zählen; im Fall der Familienhospizfreistellung entspricht die Verminderung der Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. In beiden Fällen der Verminderung des Durchrechnungszeitraumes soll die Anzahl von 180 Beitragsmonaten nicht unterschritten werden. Bruchteile von Monaten sollen jeweils unberücksichtigt bleiben.

Liegt von vornherein eine geringere Anzahl als die sich allenfalls nach der Anwendung von § 59a Abs. 3 Z. 3 bis 5 ergebende Anzahl von 180 Beitragsmonaten vor, soll die Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 in der Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch diese Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate, bestehen (§ 59a Abs. 3 Z. 6).

Durch die allgemeine Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre kann die im Rahmen der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, vorgesehene Unterschiedlichkeit des Durchrechnungszeitraumes in Abhängigkeit vom Pensionsantrittsalter (15 Jahre Durchrechnung im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten 65. Lebensjahr; 18 Jahre Durchrechnung im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand vor dem vollendeten 62. Lebensjahr und diesbezügliche Übergangsbestimmungen; §§ 59a Abs. 3 Z. 3 lit. a bis lit. d und 59b Abs. 4 in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37) entfallen.

Zu Art. I Z. 30 (§ 59a Abs. 4):

Die Höhe der Beitragsgrundlage für die Zeit einer teilweisen oder gänzlichen Dienstfreistellung aus dem Anlass der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindes (Familienhospiz) soll sich an der Höhe der Beitragsgrundlage im Allgemeinen Sozialversicherungsrecht orientieren.

Zu Art. I Z. 31 und 35 (§ 59a Abs. 5; § 59b Abs. 4 (neu)):

Im Gleichklang mit der Anhebung des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 soll auch der Durchrechnungszeitraum für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 (monatlicher Durchschnitt der ruhegenussfähigen Nebengebühren, die dem Gemeindebeamten oder der Gemeindebeamtin innerhalb des Durchrechnungszeitraumes vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben) bis zum Jahr 2034 sukzessiv auf 480 Monate (40 Jahre) angehoben werden. Das Ausmaß des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 soll stets (ab dem Jahr 2009) dem Ausmaß des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 entsprechen. Zeiten der Kindererziehung sollen den Durchrechnungszeitraum in gleicher Weise vermindern wie Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 59a Abs. 3 Z. 4 und Z. 5).

Um den Erwartungen der pensionsnahen Jahrgänge nachzukommen, soll der mit der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37 in § 59b Abs. 5 festgelegte starre Durchrechnungszeitraum von 60 Monaten (5 Jahren) in den Jahren 2005 bis 2009 nicht verändert werden. Beginnend mit dem Jahr 2010 soll die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 bis zum Jahr 2027 linear um jeweils 12 Monate, weiters bis 2031 linear um jeweils 24 Monate und weiters bis 2034 linear um jeweils 36 Monate in Anlehnung an § 59b Abs. 3 (Ruhegenussberechnungsgrundlage 1) erfolgen (§ 59b Abs. 4 (neu)).

Nach dem Auslaufen der zuvor dargestellten Übergangsbestimmungen des § 59b Abs. 4 (neu) soll der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 letztlich im Jahr 2034 der monatliche Durchschnitt der aufgewerteten ruhegenussfähigen Nebengebühren zugrunde liegen, die dem Gemeindebeamten oder der Gemeindebeamtin innerhalb von 480 Monaten vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand gebührt haben.

Zu Art. I Z. 32 (§ 59b Abs. 1):

Die Anfügung soll - analog zur Anordnung in § 59a Abs. 2 1. Satz - klarstellen, dass der Ruhegenuss im Übergangszeitraum vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. Dezember 2033 nach den Grundsätzen des § 59a in Zusammenschau mit den in § 59b Abs. 3 bis Abs. 9 (neu) enthaltenen Maßgaben zu ermitteln ist.

Zu Art. I Z. 36 (§ 59b Abs. 6 (neu) 3. Satz):

Die in § 59b Abs. 6 3. Satz angeführten Bestimmungen enthalten Begrenzungen des Ruhegenusses nach oben oder nach unten und betreffen nach ihrem Zweck den Ruhegenuss ohne den in § 59b Abs. 6 bis Abs. 8 geregelten Erhöhungsbetrag. § 59b Abs. 6 3. Satz soll klarstellen, dass dieser Erhöhungsbetrag, der die finanziellen Nachteile durch die Durchrechnung abfedern soll, bei der Anwendung der Begrenzungsregelungen in den §§ 59a Abs. 2 letzter Satz, 65 Abs. 2 letzter Satz, 78a Abs. 5 letzter Satz, Abs. 1 Z. 2 drittletzter Satz und Abs. 4 vorletzter Satz der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen ist.

Zu Art. I Z. 38 (§ 59b Abs. 10):

In § 59b Abs. 10 soll klargestellt werden, dass der im Rahmen der Ermittlung des Vergleichsruhegenusses (§ 59b Abs. 5 bis Abs. 9) allenfalls zur Anwendung kommende Divisor (§ 59b Abs. 8 Z. 1) ebenfalls mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 87 zu erhöhen und im Zuge der jährlichen Pensionsanpassungsverordnung festzustellen ist.

Zu Art. I Z. 39 (§§ 59c und 59d):

§ 59c:

Die neu eingefügte Bestimmung des § 59c Abs. 1 soll gewährleisten, dass die Ruhebezüge durch die Änderungen im Rahmen des gegenständlichen Reformpakets

(nach dem Auslaufen von Übergangsbestimmungen) ab 1. Juli 2026 um höchstens 10 % vermindert werden. Jeder Ruhegenuss nach der ab dem 1. Juli 2006 geltenden Rechtslage soll (ab 1. Juli 2026) mindestens 90 % des nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 2006 bemessenen Vergleichsruhegenusses (Anhebung des Durchrechnungszeitraumes auf 18 Jahre nach den §§ 59a und 59b) betragen.

Nach § 59c Abs. 1 soll (neben dem nach § 59b Abs. 5 bis 9 zu ermittelnden Vergleichsruhegenuss) ein weiterer Vergleichsruhegenuss auf der Basis folgender am 30. Juni 2006 geltender Bemessungsregeln zu berechnen sein:

- §§ 12, 14, 16, 60 und 57a in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37;
- §§ 11, 58, 59a, 59b und 65 In der Fassung der GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38;
- Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle LGBl. 2400-27 der Anlage B in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37;
- Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001 der Anlage B in der Fassung der GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38;

Der nach den Regelungen der §§ 59a und 59b (in der Fassung der gegenständlichen Novelle) zu ermittelnde Ruhegenuss soll erforderlichenfalls nach § 59c Abs. 1 durch einen Erhöhungsbetrag soweit erhöht werden, dass er (ab 1. Juli 2026) zumindest 90 % des nach der Rechtslage zum 30. Juni 2006 bemessenen Vergleichsruhegenusses beträgt. Nicht von der gegenständlichen „Verlustdeckelung“ umfasst sollen Minderungen von Ruhe- und Versorgungsbezügen sein, welche aus Regelungen resultieren, die nicht zu den Bemessungsvorschriften im engeren Sinn zählen (z.B. Regelungen über den zusätzlichen Beitrag nach § 85a Abs. 8 [„erhöhter Pensionssicherungsbeitrag“]).

§ 59c Abs. 2 soll bewirken, dass der aufgrund einer Ruhestandsversetzung im Rahmen des Korridors in Kauf zu nehmende Abschlag nicht in die „Verlustdeckelung“ nach § 59c Abs. 1 einbezogen wird. Die Vergleichsberechnung soll zu diesem Zweck zunächst ohne Abschlag durchzuführen sein; ein sich daraus allenfalls ergebender Erhöhungsbetrag soll zum unter Anwendung der Abschlagsregelung (§ 58 Abs. 2) bemessenen Ruhegenuss gebühren.

§ 59c Abs. 3 soll den grundsätzlichen „10 % - Deckel“ ab 1. Juli 2006 auf 5 % - und in den folgenden Jahreszeiträumen jeweils um 0,25 Prozentpunkte ansteigend - vermindern, sodass schließlich ab 1. Juli 2026 der Wert vom 10 % erreicht wird.

Nach dem letzten Satz soll jeweils der Prozentsatz anzuwenden sein, der sich bei einer Ruhestandsversetzung auf Antrag zum frühestmöglichen Zeitpunkt ergeben hätte; auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass ein längeres Verbleiben im Dienststand zu keinen finanziellen Nachteilen führt.

§ 59c Abs. 4 soll klarstellen, dass bei der Ermittlung des Abschlagsprozentsatzes (§ 58 und die Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001 beide in der Fassung der GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38) sowie bei der Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit im Falle dauernder Dienstunfähigkeit (§ 65 in der Fassung der GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38) auch die am 30. Juni 2006 geltende Rechtslage bezüglich des gesetzlichen Pensionsantrittsalters anzuwenden ist. Eine allfällige Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage bzw. eine allfällige begünstigende Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit soll bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen sein, zu dem der Gemeindebeamte oder die Gemeindebeamtin nach der am 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage frühestens eine Ruhestandsversetzung auf Antrag bewirken hätte können; diese Zeitpunkte ergeben sich aus

- § 60 lit. b in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37;
- Abs. 3 und 9 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001 der Anlage B in der Fassung der GBDO-Novelle 2002, LGBl. 2400-38

§ 59d:

Die Sozialpartner auf Gemeindeebene haben sich in Verhandlungen dafür ausgesprochen, dass die verwaltungsaufwendige und kostenintensive Parallelrechnung und die damit zusammenhängende Pensionskontoführung für den Bereich der Gemeindebeamten nicht übernommen werden soll. Für Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind und vor dem 1. Juli 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind und sich am 30. Juni 2006 nicht im dauernden Ruhestand befinden, soll anstelle der Parallelrechnung ein zusammengesetzter Ruhegenuss gebühren, wenn in den für die Ruhegenussermittlung heranzuziehenden besten Beitragsmonaten ein Pensionsbeitrag für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG geleistet wurde.

Ist dies der Fall, so hat die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 unter Einbeziehung der Höchstbeitragsgrundlage zu erfolgen. Da aber die

Ruhegenussberechnungsgrundlage auf Basis der besten Beitragsmonate, die Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 hingegen auf Basis der letzten Beitragsmonate vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand zu ermitteln ist, ist bei der Neuberechnung der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 nach § 59d zu unterscheiden,

1. ob die Beitragsmonate der Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 und 2 deckungsgleich sind, also ob gleiche Zeiträume herangezogen worden sind und
2. ob die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages in den relevanten Monaten die Höchstbeitragsgrundlage bereits mit dem Dienstbezug (ohne Nebengebühren) überschritten wurde.

Die so ermittelte Ruhegenussberechnungsgrundlage 1 bildet zusammen mit der nach § 59a Abs. 5 bzw. § 59b Abs. 4 ermittelten Ruhegenussberechnungsgrundlage 2 die Ruhegenussbemessungsgrundlage 1 für die Ermittlung des Ruhegenusses nach § 59d. Dieser Ruhegenuss wird – wie der nach den §§ 59a bis 59c bemessene Ruhegenuss – unter Zugrundelegung der gesamten ruhegenussfähigen Dienstzeit ermittelt und bildet einen Teil des zusammengesetzten Ruhegenusses. Der zusammengesetzte Ruhegenuss besteht aus dem nach den §§ 59a bis 59c bemessenen Ruhegenuss und dem nach § 59d ermittelten Ruhegenuss. Der nach den §§ 59a bis 59c bemessene Ruhegenuss gebührt unter Zugrundelegung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bis zum 31. Dezember 2006; der nach § 59d ermittelte Ruhegenuss gebührt in dem Prozentausmaß das der Differenz von dem nach den §§ 59a bis 59c bemessenen Ruhegenusses zu Grunde gelegten Prozentsatz auf 100 % entspricht.

Beispiel:

Beitragsmonate	Ruhegenussbemessung (§ 59b)				zusammengesetzter Ruhegenuss (§ 59d)	
	Dienstbezug		Nebengebühren		Dienstbezug	
	Beitragsgrundlagen	aufgewertet	Beitragsgrundlagen	aufgewertet	Beitragsgrundlagen	aufgewertet
Apr.	3.800	4.123	100	0	3.750 *)	4.069
Mai	3.200	0	700	0		
Jun.	3250	0	200	0		
Jul.	3.700	3.963	400	0	3.700 *)	3.963
Aug.	3.400	3.590	200	211	3.400	3.590

Sep.	3200	0	400	420		
Okt.	3.600	3.748	200	208	3.550 *)	3.696
Nov.	3.300	0	400	412		
Dez.	3.800	3.895	300	308	3.450 *)	3.536
Ruhegenussberechnungsgrundlage 1					3.863,80	
Ruhegenussberechnungsgrundlage 2					311,80	
Ruhegenussbemessungsgrundlage (80 % von 1+2)					3.340,48	
Ruhegenuss 100 %					3.340,48	
					3.266,08	
					3.266,08	

*) Höchstbeitragsgrundlage: € 3.750,-

zusammengesetzter Ruhegenuss:	26 Jahre bis 31.12.2006:	82% von 3.340,48	2.739,19
	Rest:	18% von 3.266,08	587,89
			Ruhegenuss 3.327,08

Wenn der Anteil der ab 1. Jänner 2007 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit an der gesamten ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % beträgt, ist der Ruhegenuss nur unter Anwendung der §§ 59a bis 59c zu ermitteln.

Die gleiche Regelung gilt auch für Gemeindebeamte, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

Zu Art. I Z. 40, 41 und 65 (§ 60 lit. b; § 61; Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B):

Die Änderungen in § 60 lit. b und § 61 betreffen die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre (738 auf 780 Lebensmonate) bei beantragter und amtswegiger Ruhestandsversetzung. Sie stellen den wesentlichen Kern der Pensionsreform dar und sollen durch die Steigerung der Erwerbsbeteiligung bei älteren Menschen wesentlich zur langfristigen Finanzierung der Altersversorgung beitragen.

Die in Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur gegenständlichen Novelle enthaltenen Übergangsregelungen sollen gewährleisten, dass die Anhebung des

gesetzlichen Pensionsantrittsalters von 61,5 auf 65 Jahre nicht als abrupter Eingriff in berechnete Erwartungshaltungen im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu betrachten ist. So soll das Mindestalter für die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 60 lit. b und die amtswegige Ruhestandsversetzung (§ 61) sukzessiv auf 65 Jahre angehoben werden. Diese Anhebung erfolgt wie im Rahmen der Pensionsreform 2001 in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

Die nach den Übergangsbestimmungen der gegenständlichen Novelle letztmögliche Ruhestandsversetzung auf Antrag bzw. von Amts wegen soll demnach spätestens am 31. Dezember 1954 geborene Gemeindebeamte betreffen; diese vollenden ihren 777. Lebensmonat am 30. September 2019. Für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Gemeindebeamte gilt bereits das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren, das bei Ruhestandsversetzungen ab Jänner 2020 faktisch wirksam wird.

Zu Art. I Z. 42 (§ 65 Abs. 2):

Die Änderung soll klarstellen, dass das Grenzalter für die begünstigende Zurechnung von bis zu 10 Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (ebenso wie das Abschlagsgrenzalter) nur durch § 60 lit. b (Vollendung des 65. Lebensjahres; sog. „Regelpensionsantrittsalter“) sowie durch die Übergangsregelungen betreffend die Heranführung an dieses gesetzliche Regelpensionsantrittsalter in Abs. 5 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B bestimmt wird, nicht hingegen durch Abs. 8 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B (vorzeitige Ruhestandsversetzung aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit und Vollendung des 60. bis 64. Lebensjahres).

Im Zuge der Neugestaltung des Steigerungsbetrages in § 58 Abs. 1 soll die bisherige Obergrenze für den Ruhegenuss von 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage entfallen. Mit der Anfügung in § 65 Abs. 2 soll verhindert werden, dass auch im Falle zugerechneter Zeiträume die Ruhegenussbemessungsgrundlage überschritten wird.

Zu Art. I Z. 43 (§ 66 lit. f):

Der Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss soll (wie auf Bundesebene gemäß § 11 lit. f PG 1965 i.V.m. § 20 Abs. 2 Z. 2 lit. b BDG 1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003) auch dann eintreten, wenn eine Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erfolgt.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 48 (§ 74 Abs. 1 lit. c; Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss).

Zu Art. I Z. 44 (§ 71b Abs. 3):

Der in § 71b Abs. 3 in der Fassung der GBDO-Novelle 2004, LGBl. 2400-41, festgelegte Zeitraum von zwei Jahren für die Beobachtung der Einkommensverhältnisse zur Berechnung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ist mitunter zu gering, um etwa den Einkommenseinbußen bei dramatisch verlaufenden Krankheitsentwicklungen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund soll die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen in Fällen einer Verminderung des Einkommens auf einen vierjährigen Beobachtungszeitraum umgestellt werden, soweit dies für den überlebenden Ehegatten günstiger ist. Damit sollen insbesondere die krankheitsbedingten Auswirkungen von Einkommensschwankungen gemildert werden. Sofern sich bereits beim zweijährigen Beobachtungszeitraum der höchstmögliche Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss von 60 % ergibt, soll sich der Günstigkeitsvergleich erübrigen.

Zu Art. I Z. 45 (§ 71b Abs. 4 Z. 1):

Der Verweis auf den Einkommensbegriff des Teilpensionsgesetzes soll durch den Verweis auf den Begriff des Erwerbseinkommens in § 91 Abs. 1 ASVG ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 46 (§ 71b Abs. 4 Z. 4):

Der Katalog jener Einkommen, die im Rahmen der Ermittlung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses im Beobachtungszeitraum zu berücksichtigen sind, soll um sog. Administrativpensionen erweitert werden. Darunter sind Leistungen des Dienstgebers insbesondere im Bankenbereich zu verstehen, die dieser im Falle einer Dienstgeberkündigung (im Sinne eines besonderen Kündigungsschutzes) gewährt. Den Administrativpensionen sollen laufende Überbrückungszahlungen gleichzuhalten sein, die aufgrund von Sozialplänen geleistet werden.

Zu Art. I Z. 47 (§ 73 Abs. 2):

Ist ein Gemeindebeamter oder eine Gemeindebeamtin im Dienststand gestorben und beträgt die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, sind die Hinterbliebenen gemäß § 73 Abs. 2 so zu behandeln, als ob dem Gemeindebeamten oder der Gemeindebeamtin zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach § 65 Abs. 2 zugerechnet worden wäre. Die Bestimmung des § 65 Abs. 2 regelt allerdings eine begünstigende Zurechnung von Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit lediglich für den oder die wegen *dauernder* Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Gemeindebeamten oder Gemeindebeamtin, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht erreicht hat. Damit erfasst § 65 Abs. 2 allerdings nicht Gemeindebeamte, die wegen *vorübergehender* Dienstunfähigkeit nach § 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurden.

Durch die vorgeschlagene Änderung soll diese Gesetzeslücke geschlossen und nunmehr auch den Hinterbliebenen jener Gemeindebeamten, die im zeitlichen Ruhestand verstorben sind und deren ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bereits fünf Jahre beträgt, die in § 65 Abs. 2 festgelegte begünstigende Zurechnung von bis

zu 10 Jahren zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (des verstorbenen Gemeindebeamten oder der verstorbenen Gemeindebeamtin) gewährt werden.

Zu Art. I Z. 48 (§ 74 Abs. 1 lit. c):

Der Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss soll (wie auf Bundesebene gemäß § 21 Abs. 1 lit. c PG 1965) auch dann eintreten, wenn eine Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erfolgt.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 43 (§ 66 lit. f; Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss).

Zu Art. I Z. 49 (§ 78a Abs. 3):

Im Fall von Mehrlingsgeburten sollen 60 statt 48 Monate für die Ermittlung des Kinderzurechnungsbetrages berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 50 (§ 78a Abs. 4):

Berichtigung eines Zitates

Zu Art. I Z. 51 (§ 78a Abs. 5):

Das Ausmaß sowie die Erhöhung des Kinderzurechnungsbetrages sollen in gleicher Weise wie im Beamtendienstrecht des Bundes und in der DPL-Novelle 2006 den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen folgen.

Zu Art. I Z. 52 (§ 79 Abs. 5):

Im Gleichklang mit § 26 Abs. 5 Z. 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2003 soll der Mindestsatz für die Berechnung der Ergänzungszulage für verheiratete Gemeindebeamte sowie für geschiedene Gemeindebeamte mit Unterhaltspflichten gegenüber ihren früheren Ehegatten zumindest auf das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Gemeindebeamte ohne Unterhaltsverpflichtungen oder Kinder erhöht werden.

Zu Art. I Z. 53 und 54 (§ 85):

§ 85 soll künftig die Prozentausmaße der monatlichen Pensionsbeiträge jener Gemeindebeamten festlegen, die seit 1. Jänner 1957 geboren und bis zum 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind. Vor dem Hintergrund der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung, die Parallelrechnung für diesen Kreis der Gemeindebeamten nicht einzuführen und anstelle dessen einen zusammengesetzten Ruhegenuss in bestimmten Fällen zu ermitteln (vgl. § 59d) sollen die Pensionsbeiträge der betroffenen Gemeindebeamten angehoben werden, da bei Einführung der „Parallelrechnung“ die Pensionsbeiträge je nach Betroffenheit zu reduzieren wären.

Als Ausgang für die Erhöhung der Pensionsbeiträge für Bezugsteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage wurde die anlässlich der Einführung der Parallelrechnung bei Bundes- und Landesbeamten vorgesehene Verminderung der Pensionsbeiträge herangezogen. Da aber die Auswirkungen der Parallelrechnung wegen der altersunabhängigen Durchrechnung des gesamten Erwerbseinkommens ungleich größer sind als jene des zusammengesetzten Ruhegenusses, beim dem der Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage nur die besten Beitragsmonate zu Grunde gelegt werden, ist es erforderlich, darüber hinaus die Pensionsbeiträge in einem stärkeren Ausmaß anzuheben. Zu berücksichtigen war dabei auch, dass ein zusammengesetzter Ruhegenuss für einen Teil der Gemeindebeamten überhaupt nicht zu ermitteln ist, da die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag die Höchstbeitragsgrundlage überhaupt nicht überschreitet. Die (um die bei Bundes- und

Landesbeamten vorgesehene Verminderung) erhöhten Pensionsbeiträge sollen daher zusätzlich durch einen weiteren prozentuellen Aufschlag angehoben werden. Der durch die fehlende Parallelrechnung entstehende Vorteil soll daher bereits im aktiven Dienstverhältnis durch Leistung eines erhöhten Pensionsbeitrages Berücksichtigung finden und somit einem im Regelfall vergleichbar höheren Ruhegenuss entgegengewirkt werden.

Die Beitragsregelung soll berücksichtigen, dass auch Bezugsbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage zum Teil in die Ruhegenussbemessung einfließen. Die differenzierten Beitragssätze des § 85 Abs. 2 sollen sowohl für den Dienstbezug als auch für die ruhegenussfähigen Nebengebühren gelten. Demgegenüber soll sich die Beitragsbemessung von der Sonderzahlung künftig am ASVG orientieren: Für die quartalsweisen Sonderzahlungen soll bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage pro Kalenderjahr der für Bezugssteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz gelten, für den darüber hinaus gehenden Teil der Sonderzahlungen soll der für Bezugssteile über der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz gelten.

Eine Parallelrechnung soll aber vorgesehen werden, wenn eine Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2006 erfolgt und Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 2007 erworben wurden, die im Rahmen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Ruhegenussvordienstzeiten anrechenbar sind. Entsprechend der Betroffenheit durch die Parallelrechnung soll auch der über den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Beitragssatz von 10,25 % hinausgehende Pensionsbeitrag vermindert werden (siehe auch die Erläuterungen zu Z. 59)

Auf Gemeindebeamte, deren öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nach dem 30. Juni 2006 beginnen, sollen (mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen über die Versetzung und den Übertritt in den Ruhestand) Grundzüge der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) und des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG)

anzuwenden sein (§§ 97a bis 97p), sofern keine Versicherungszeiten vor dem 1. Jänner 2007 erworben wurden.

Für Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind und damit weder in den Anwendungsbereich des zusammengesetzten Ruhegenusses noch in jenen der Parallelrechnung fallen, sollen die bisherigen Beitragsregelungen weiterhin gelten (§ 85, 59a Abs. 3 Z. 1 und Abs. 1 Z. 1 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, jeweils in der Fassung LGBl. 2400-38).

Zu Art. I Z. 55 (§ 85a Abs. 7):

§ 85a Abs. 7 in der Fassung der gegenständlichen Novelle soll klarstellen, dass von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten, auf die gemäß § 57a Abs. 2 die in § 59b Abs. 5 bis Abs. 9 enthaltene „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes keine Anwendung mehr findet, kein Beitrag gemäß § 85a („Pensionssicherungsbeitrag“) mehr zu leisten ist. Damit soll in analoger Weise die auf Bundesebene festgelegte Koppelung des Entfalls der Verpflichtung zur Entrichtung des „Pensionssicherungsbeitrages“ (§ 91 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003) an den Zeitpunkt des Entfalls der „Deckelung“ des Durchrechnungsverlustes gemäß der §§ 92 bis 94 PG 1965 (§ 102 Abs. 25 1. Satz PG 1965 i.d.F. BBG 2003) nachvollzogen werden.

Die Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen nach im Dienststand verstorbenen Gemeindebeamten, welche bis zum 30. Juni 2025 anfallen, kommen in den Genuss der Milderung des Durchrechnungsverlustes („Deckelung“) gemäß § 59b Abs. 5 bis Abs. 9. Für diese Personengruppen soll weiterhin die Verpflichtung zur Entrichtung des bis zum Jahr 2021 sukzessive fallenden und hiernach bis zum 30. Juni 2025 gleich bleibenden „Pensionssicherungsbeitrages“ bestehen.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 21 (§ 57a Abs. 2 (neu)).

Mit der Anfügung, die im Abs. 6 genannten Beitragssätze auch für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen gelten, soll klargestellt werden, dass bei Tod eines Gemeindebeamten des Ruhestandes oder einer Gemeindebeamtin des Ruhestandes eine Veränderung des von den Hinterbliebenen zu entrichtenden Beitragssatzes nicht eintritt.

Zu Art. I Z. 56 (§ 85a Abs. 8):

Der weitaus größte Teil der Pensionsreformmaßnahmen betrifft die Gemeindebeamten des Dienststandes; sie werden länger arbeiten müssen und dafür geringere Pensionen erhalten als die bereits im Ruhestand befindlichen Kollegen. Im Sinne des Generationenvertrages erscheint es daher durchaus gerechtfertigt, dass auch letztere einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems leisten. Ein zusätzlicher Beitrag in der Höhe von 1 % der Bemessungsgrundlage des Beitrages nach § 85a Abs. 2 („Pensionssicherungsbeitrag“) soll für einen zusätzlichen Ausgleich zwischen den Generationen sorgen und dabei Pensionsempfänger in einem akzeptablen Ausmaß belasten. Er gilt nur für diejenigen Bezieher von Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die nach der alten Rechtslage (§§ 58 und 59) bemessen worden sind, und für jene Bezieher von vor dem 1. Juli 2025 angefallenen Ruhe- und Versorgungsgenüssen, welche durch die (mit der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, eingeführte) „Deckelung“ (Milderung) des Durchrechnungsverlustes (in einem Teil des Übergangszeitraumes der Heranführung an den vollen Durchrechnungszeitraum) begünstigt werden (siehe die Erläuterungen zu Z. 55 (§ 85a Abs. 7)). Die von den Reformmaßnahmen bereits in hohem Ausmaß betroffenen übrigen Gemeindebeamten sollen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Beitrages gemäß § 85a („Pensionssicherungsbeitrag“) ausgenommen sein.

Die Erhöhung der Beitragspflicht für die zuvor angeführten Personenkreise um 1 % der Bemessungsgrundlage hat den Vorteil, dass sie budgetär sofort Wirkungen zeigt, während die übrigen Reformmaßnahmen erst langsam und sukzessiv zu greifen beginnen.

Aus § 85a Abs. 6 in der Fassung der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, geht hervor, dass die dort enthaltenen degressiven Beitragssätze an die Stelle des in § 85a Abs. 2 Z. 2 festgelegten Beitragssatzes von 2,3 % treten; ab dem 1. Juli 2006 ist daher zusätzlich zu diesen degressiven Beitragssätzen (Abs. 6) 1 % der Bemessungsgrundlage (Abs. 8) zu entrichten.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 68 (Abs. 18 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der Anlage B).

Zu Art. I Z. 57 (§ 85b):

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 14. Oktober 2005 die im amtswegig eingeleiteten Gesetzesprüfungsverfahren in Prüfung gezogene Bestimmung des § 2 Teilpensionengesetzes BGBl. 1997/138, i.d.F. BGBl. I 2003/130, wegen Verstoß gegen den Gleichheitssatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die gegenständliche Regelung des § 85b ist dem § 2 Teilpensionengesetz nachgebildet und daher dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt. Die Ruhensbestimmungen des § 85b sollen daher ersatzlos entfallen.

Zu Art. I Z. 58 (§ 87 Abs. 1 und 2):

§ 87 Abs. 1 in seiner Stammfassung legt fest, dass künftige Änderungen pensionsrechtlicher Regelungen betreffend Ruhestandsbeamte und deren Hinterbliebene bzw. Angehörige für alle Personen zu gelten haben, die Anspruch auf Leistungen nach diesen Regelungen haben. Diese Bestimmung entstammt einer Zeit, in der Verbesserungen des Beamtenpensionsrechts mit einer gewissen Regelmäßigkeit, Verschlechterungen dagegen faktisch nicht erfolgten. Die nunmehr getroffene Formulierung soll in der jetzigen Phase des Rückbaus der Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse ein Abgehen von der Regelung einer automatischen Auswirkung auf die Pensionshöhe bewirken. § 87 Abs. 1 in der Fassung der gegenständlichen Novelle soll vorgeben, dass Änderungen für den Kreis der bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nur dann gelten sollen, wenn

durch diese Änderungen weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen sollen für diesen Personenkreis hingegen nur gelten, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

§ 87 Abs. 2 soll vorgeben, dass die Ruhe- und Versorgungsgenüsse zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung anzupassen sind. Die Regelung betreffend die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse soll generell auf die Anpassung in der gesetzlichen Pensionsversicherung verweisen und nicht - wie derzeit - auf einen Anpassungsfaktor, zumal ein solcher - wie für die Jahre 2004 bis 2008 - nicht immer einheitlich festgesetzt wird.

Im Weiteren sollen - analog zur Neuregelung in § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2003 - ab dem In-Kraft-Treten der Pensionsreform neu anfallende Ruhegenüsse erst ab dem zweitfolgenden Kalenderjahr erstmals angepasst werden.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 68 (Abs. 19 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006).

Zu Art. I Z. 59 (§§ 97a bis 97v):

Mit dem IV. Abschnitt soll einerseits ein „harmonisiertes“ Pensionsrecht, basierend auf den wesentlichen Eckpunkten des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, geschaffen werden, und andererseits auch ein Übergangsrecht für nach dem 31. Dezember 1956 geborene Gemeindebeamte, die nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und bis 31. Dezember 2006 Versicherungszeiten erworben haben, die als Ruhegenussvordienstzeiten im Rahmen der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis anzurechnen sind (sog. Parallelrechnung), vorgesehen werden.

Die für alle nach dem 30. Juni 2006 in den öffentlich-rechtlichen Gemeindedienst eintretenden Bediensteten geltenden Regelungen (§§ 97a bis 97p) sollen das System der Alterssicherung langfristig stabilisieren. Als tragende Säule dieses neuen Systems soll ein beitragsorientiertes, persönliches Pensionskonto mit einer leistungsorientierten Komponente eingeführt werden. So soll im Grundsatz nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren auf der Basis des Lebenseinkommens eine Ersatzrate von 80 % erreicht werden.

§ 97a:

Die Bestimmung soll in Anlehnung an § 1a des Pensionsgesetzes 1965 die Verpflichtung anderer Rechtsträger normieren, die für die Führung des Pensionskontos personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Regel soll auch klarstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Bediensteten selbst verpflichtet sind, bei den vorigen Versicherungsträgern entsprechende Daten und Bescheinigungen anzufordern und beizubringen.

§ 97b und 97c:

Das von der Einführung des Pensionskontos geprägte neue System bedingt für die Ermittlung der konkreten Pensionshöhe nicht nur die Heranziehung sämtlicher Bemessungsgrundlagen aus dem pragmatischen Dienstverhältnis zur Gemeinde, sondern die generelle Heranziehung der Bemessungsgrundlagen aller Versicherungszeiten, sofern für diese ein (allenfalls besonderer) Pensionsbeitrag entrichtet wurde.

Dabei sollen folgende Versicherungszeiten unterschieden werden:

1. Zeiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zur Gemeinde
2. allfällig angerechnete Vor- und Zwischenversicherungszeiten

Die jeweiligen Bemessungsgrundlagen sollen sich entweder aus § 85 oder aus den sozialversicherungs- sowie pensionsrechtlichen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ergeben. Auf diese Weise sollen auch sämtliche anzurechnenden Vor- und Zwischenversicherungszeiten erfasst sein.

Die für die Ausweisung im Pensionskonto erforderlichen Daten sollen von den Behörden des Bundes und der Länder, den Trägern der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, den Trägern der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung zu stellen sein.

Kindererziehungszeiten sollen unabhängig von ihrer zeitlichen Lagerung stets nach den Bewertungsgrundsätzen des APG in das Pensionskonto aufgenommen werden (Jahr 2005: € 1.350 pro Monat)

Die Regelung des § 97c soll zum Ausdruck bringen, dass sämtliche nicht im pragmatischen Dienstverhältnis zur Gemeinde zugebrachten Dienstzeiten sowie sämtliche Zeiten der Unterbrechung der Versicherungszeit zur Gemeinde in die Pensionsberechnung auf der Grundlage des neu eingeführten Pensionskontos Eingang zu finden haben, soweit für diese ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen oder mit den Ausnahmen in § 97d Abs. 2 ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wird.

§ 97d:

Die Regelung soll weiterhin den Ausschluss von anrechenbaren Zeiten ermöglichen und damit die Gemeindebeamten von der Verpflichtung zur Entrichtung von besonderen Pensionsbeiträgen entbinden.

§ 97e:

Soweit für die anzurechnenden Zeiträume keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geleistet wird, haben die Gemeindebeamten – wie dies auch in § 14 vorgesehen ist – einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten im Rahmen der Pragmatisierung sowie der Nachkauf dieser Zeiten nach einer Bildungskarenz während des aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses soll ebenso wie der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten nach dem vorherigen Ausschluss dieser Zeiten in gleicher Weise sofort begünstigt möglich sein.

§ 97f:

Die Regelung soll eine zeitlich uneingeschränkte Möglichkeit der nachträglichen Anrechnung von Versicherungszeiten, die vormals durch die Leistung eines einmaligen Erstattungsbetrages entfertigt wurden, durch die Nachentrichtung eines aufgewerteten besonderen Pensionsbeitrages einräumen.

§ 97g:

Das neue Pensionssystem soll als tragende Säule ein beitragsorientiertes, persönliches Pensionskonto mit einer leistungsorientierten Komponente aufweisen.

§ 97h:

Diese Bestimmung soll regeln, welche Daten für jedes Jahr der Kontoführung zu erfassen sind.

Im Pensionskonto sollen neben der Ausweisung von Zeiten, für welche die Gemeindebeamten Pensionsbeiträge entrichten, aus gesellschaftspolitischen Gründen auch Kindererziehungszeiten, Präsenz- sowie Zivildienstzeiten, Familienhospizfreistellungen und (nachgekaufte) Schul- und Studienzeiten entsprechend ihrer tatsächlichen zeitlichen Lagerung berücksichtigt werden. Durch die Ausweisung der angeführten Zeiten erreicht das Pensionskonto ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich sämtlicher Bemessungsgrundlagen und erworbenen Leistungsansprüche.

§ 97i:

Im leistungsorientierten Pensionskonto soll jährlich der Betrag der auf der Basis der jährlichen Bemessungsgrundlage erworbenen Pensionsanwartschaft eingetragen werden. Diese Anwartschaft soll sich aus der jährlichen Bemessungsgrundlage, multipliziert mit einem Kontoprozentsatz (2005: 1,78 %) ermitteln. Der Betrag soll im Sinne einer laufenden Verrentung jährlich aufgewertet werden. Aus dem Konto soll somit, abgesehen vom Faktor der lebensalterbezogenen Pensionsantrittsmöglichkeit, ersichtlich sein, wie hoch die zu einem bestimmten Zeitpunkt erworbene Pension ist. Zum Zeitpunkt der Pensionierung ergibt sich die konkrete Höhe der Pension sodann aus dem Kontostand.

Regelungen über die Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Zeiten vor dem Inkraft-Treten dieser Bestimmungen sind in § 15 Abs. 2 APG enthalten und sollen sinngemäße Anwendung finden.

Abs. 3 soll festlegen, wie die Gesamtgutschrift für jedes Kalenderjahr zu ermitteln ist. Hierbei sollen die Teilgutschrift dieses Kalenderjahres und die Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres, die mit der Aufwertungszahl des dem betreffenden Kalenderjahr nachfolgenden Kalenderjahres zu vervielfachen ist, zu addieren sein. Durch die Regelung über die Aufwertung der Gesamtgutschriften soll sichergestellt werden, dass die im Pensionskonto enthaltenen individuellen Pensionsbemessungsgrundlagen entsprechend der allgemeinen durchschnittlichen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen (Aufwertungszahlen gemäß § 108a ASVG) berücksichtigt werden. Dadurch soll dem Gebot der Gleichbehandlung der einbezahlten Beiträge nachgekommen werden.

§ 97j:

Nach dieser Regelung sollen die Gemeindebeamten erstmals ab dem Jahr 2010 auf ihr Verlangen über ihr Pensionskonto zu informieren sein.

§ 97k:

Mit der Einführung eines freiwilligen „Pensionssplittings“ für Zeiten der Kindererziehung wird im neuen Pensionsrecht ein vollkommen neuer Weg beschritten. Nach der sinngemäß anzuwendenden Regelung des § 14 APG soll derjenige Elternteil, der sich nicht der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, die Möglichkeit haben, bis zu 50 % seiner Teilgutschrift, soweit sich diese auf eine Erwerbstätigkeit gründet, auf das Pensionskonto desjenigen Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet, zu übertragen. Im Rahmen des freiwilligen „Pensionssplittings“ für Zeiten der Kindererziehung sollen nur volle Kalenderjahre übertragbar sein. Eine unterjährige Änderung des „Splittings“ ist aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit nicht vorgesehen.

§ 97l:

Im neuen, „harmonisierten“ Pensionsrecht sollen künftig für alle davon erfassten Gemeindebeamten einen einheitlichen Pensionsbeitrag in der Höhe von 10,25 % der

jeweiligen Bemessungsgrundlage sowie eine einheitliche Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten haben. Damit soll aus beitragsrechtlicher Sicht eine vollständige Angleichung an das Allgemeine Sozialversicherungsrecht erfolgen.

§ 97m:

Für die Erlangung einer Alterspension soll als Anspruchsvoraussetzung das Erfordernis einer Mindestversicherungszeit von 15 Jahren (180 Monaten) festgelegt werden. Diese Versicherungszeit soll zumindest 7 Jahre (84 Monate) Versicherungszeit aus Erwerbstätigkeit enthalten.

§ 97n:

Dem neuen, „harmonisierten“ Pensionssystem liegt als wesentliche Zielsetzung eine Ersatzrate von 80 % auf der Basis des Lebenseinkommens nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren zugrunde. Dieses Prozentausmaß soll im Falle einer vorzeitigen Pensionierung vor dem Regelpensionsantrittsalter um 0,35 % pro Monat (4,2 % pro Jahr) verringert werden. Bis zum Ablauf jenes Kalenderjahres, in welchem die Gemeindebeamten ihr 65. Lebensjahr vollenden, sollen Zuschläge im gleichen Ausmaß greifen.

Der Abschlag in der Form eines versicherungsmathematischen Durchschnittswertes soll 0,35 % für jeden Monat (= 4,2 % für jedes Jahr) des früheren Pensionsantrittes betragen. Die Verminderung darf im Gesamten 15 % der Leistung (Vierzehntel der Kontosumme) nicht überschreiten.

§ 97o:

Eine Pensionierung aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit erfordert in dem von der Einführung des Pensionskontos geprägten neuen System Sonderregelungen, zumal dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass insbesondere bei frühzeitiger dauernder Dienstunfähigkeit das verbuchte Pensionskapital zur Altersversorgung unzureichend wäre. Aus diesem Grund soll die neue Regelung zwischen Pensionierungsfällen nach und vor Vollendung des 60. Lebensjahres unterscheiden und in letzteren Fällen eine Zurechnung von Zeiten ermöglichen.

§ 97p:

Unter sinngemäßer Anwendung sollen weiterhin bestimmte pensionsrechtliche Vorschriften des III. Abschnittes und der GBGO, LGBl. 2440, auf Gemeindebeamte, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind, heranzuziehen sein.

§ 97q:

Der Übergang von den modifizierten Regelungen über die Ruhe- und Versorgungsbezüge zum „harmonisierten Pensionsrecht“ und damit verbunden die Übertragung bislang erworbener Anwartschaften in ein neues System soll für alle am 1. Jänner 2007 unter 50-Jährigen und nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde Aufgenommenen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2006 Versicherungszeiten erworben haben, die bei der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Ruhegenussvordienstzeit (§ 11) anzurechnen sind, dem „Prinzip der Parallelrechnung“ folgen.

Nach den Grundsätzen der Parallelrechnung sollen ein fiktiver Ruhegenuss sowie eine fiktive Pension zu berechnen sein, wobei in beiden Fällen der gesamte Versicherungsverlauf heranzuziehen ist.

Die Grundzüge der sog. „Parallelrechnung“ sollen im Wesentlichen darin liegen, dass

1. das mit dieser Novelle modifizierte Ruhe- und Versorgungsgenussrecht der GBDO auf den gesamten Erwerbsverlauf hochgerechnet wird (Annahme der Weitergeltung des „Altrechts“ bis zur tatsächlichen Versetzung in den Ruhestand)
und
2. das harmonisierte Pensionsrecht des IV. Abschnittes der GBDO auf den gesamten Erwerbsverlauf rückgerechnet wird (Annahme der rückwirkenden Geltung des „Neurechts“).

Der Anteil des Ruhegenusses soll dem Prozentausmaß nach § 58 Abs. 1 und nach Abs. 1 Z. 2 oder Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2006 der

Anlage B entsprechen, welches sich aus der vom Gemeindebeamten oder von der Gemeindebeamtin bis zum 31. Dezember 2006 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt. Der nach dem IV. Abschnitt der GBDO zu bemessende Pensionsteil soll der Differenz des vorgenannten Prozentsatzes auf 100 % entsprechen. Die Summe beider Anteile soll die Gesamtpension bilden.

Um nicht in jedem Fall eine verwaltungsaufwendige Parallelrechnung vornehmen zu müssen, soll gemäß § 97q Abs. 6 diese dann entfallen, wenn der Anteil der vor dem 1. Jänner 2007 liegenden ruhegenussfähigen Dienstzeit an der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit weniger als 5 % oder weniger als 24 Monate beträgt. Diesfalls soll ausschließlich eine nach den Regelungen der §§ 97a bis 97p bemessene Pension gebühren.

§ 97r:

Diese Bestimmungen sollen die Einrichtung und Führung des für die Pensionsbemessung nach dem IV. Abschnitt erforderlichen Pensionskontos regeln.

Die Gemeinde soll die für das Pensionskonto relevanten Daten aus der Zeit bis 31. Dezember 2006 zu erheben haben. Bei der Erhebung von Daten aus der Zeit vor der Aufnahme in das Beamtendienstverhältnis, die der Gemeinde in aller Regel nicht vorliegen, soll eine Unterstützung durch den zuletzt zuständigen Pensionsversicherungsträger erfolgen (§ 97r Abs. 4).

§ 97s

Nach § 97s soll der Gemeindebeamte oder die Gemeindebeamtin ab dem Jahr 2010 jährlich über sein oder ihr Pensionskonto zu informieren sein. Diese Kontoinformation soll die bis zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres relevanten und der Gemeinde verfügbaren Daten enthalten.

Unrichtige Daten sollen - unter Einbindung des betroffenen Gemeindebeamten oder der betroffenen Gemeindebeamtin - ohne ein förmliches Verfahren richtig zu stellen

sein. Vermeintliche Datenfehler sollen erst im Rahmen eines Rechtsmittels gegen den Pensionsbemessungsbescheid geltend zu machen sein.

§ 97t:

Bei den von der sog. „Parallelrechnung“ betroffenen Gemeindebeamten soll die zu berechnende Pension zu einem bestimmten Teil in die Gesamtpensionsversorgung einfließen.

Die Reduktion der Pensionsbeitragssätze soll in Anlehnung an § 22 Abs. 1a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Pensionsharmonisierungsgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004 derart erfolgen, dass die Beitragsdifferenz für Bezugsteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage (2,3 Prozentpunkte beim Beitragssatz von 12,55 % und 0,8 Prozentpunkte beim Beitragssatz von 11,05 %) sowie der gesamte Beitrag für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage entsprechend dem zu erwartenden Anteil des Ruhegenusses an der parallel gerechneten Gesamtpension reduziert wird.

Die Beitragsregelung soll berücksichtigen, dass auch Bezugsbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage zum Teil in den nach der GBDO zu berechnenden Teil der Gesamtpensionsversorgung einfließen, zumal die Höchstbeitragsgrundlage insoweit für Gemeindebeamte, die in den Anwendungsbereich der Parallelrechnung fallen, nicht gilt. Die Beitragssätze sollen jedoch entsprechend den zu erwartenden Anteilen des Ruhegenusses (nach dem III. Abschnitt) und der Pension (nach dem IV. Abschnitt) an der Gesamtpension reduziert werden.

Die differenzierten Beitragssätze des sollen sowohl für den Dienstbezug als auch für die ruhegenussfähigen Nebengebühren gelten. Demgegenüber soll sich die Beitragsbemessung von der Sonderzahlung künftig am ASVG orientieren: Für die quartalsweisen Sonderzahlungen soll bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage pro Kalenderjahr der für Bezugsteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz gelten, für den darüber hinaus gehenden Teil der Sonderzahlungen soll der für Bezugsteile über der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehene Beitragssatz gelten.

§ 97u:

Die Bestimmung des § 97u soll durch die Umstellung vom Ruhegenuss auf die Gesamtpension bedingte Maßgaben enthalten: Der im Rahmen dieser Novelle um 1 % der Bemessungsgrundlage erhöhte Beitrag gemäß § 85a („Pensionssicherungsbeitrag“) soll nur vom anteiligen Ruhegenuss nach § 97q Abs. 2 („Altpensionsteil“) zu entrichten sein; für die Hinterbliebenenversorgung, die Ergänzungszulage (§ 79) und die Sonderzahlung (§ 12 GBGO) soll dagegen die Gesamtpension an die Stelle des Ruhegenusses treten.

§ 97v:

Der Verweis auf § 97f soll eine zeitlich uneingeschränkte Möglichkeit der nachträglichen Anrechnung von Versicherungszeiten, die vormals durch die Leistung eines einmaligen Erstattungsbetrages entfertigt wurden, durch die Nachentrichtung eines aufgewerteten besonderen Pensionsbeitrages einräumen.

Zu Art. I Z. 60 (§ 163):

Aktualisierung der Fassungsbezeichnungen der genannten Bundesgesetze

Zu Art. I Z. 61 und 62 (14. Übergangsbestimmungen der Anlage B:
18. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Das Prozentausmaß des monatlichen Pensionsbeitrages soll sich künftig für jene Gemeindebeamten, die seit dem 1. Jänner 1957 geboren und bis zum 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind, aus § 85 ergeben. Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 der 18. Übergangsbestimmungen werden daher für den unter die Regelungen der Parallelrechnung fallenden Personenkreis entbehrlich und sollen entfallen.

Auf Gemeindebeamte, die am 31. Dezember 2006 bereits ihr 50. Lebensjahr vollendet haben (und damit vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind), soll aber Abs. 1

Z. 1 der 18. Übergangsbestimmungen der Anlage B weiterhin Anwendung finden (vgl. § 85 Abs. 2 (neu)).

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 53 (§ 85 (Pensionsbeiträge)).

Der in der 14. Übergangsbestimmungen entfallende Abs. 3 wird unter Berücksichtigung der Zielsetzung dass ein der volle Ruhegenuss nach einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 45 Jahren erreicht werden soll bei Wahrung der erworbenen Anwartschaften in die Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle übergeführt. Ebenso sollen noch relevanten Regelungen der 18. Übergangsbestimmungen (Abs. 6, 9 bis 15 und 17) erforderlichenfalls adaptiert und in die Übergangsbestimmungen der gegenständlichen Novelle übergeführt werden. Die Abs. 4 und 5 der 14. Übergangsbestimmungen und die Abs. 5 und 16 der 18. Übergangsbestimmungen sind zwischenzeitlich entbehrlich geworden und sollen daher entfallen.

Zu Art. I Z. 63 bis 67 (19. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Die vorgesehene Änderungen in den 19. Übergangsbestimmungen zur Anlage B sollen bereits im Dienst- oder Ruhestand befindlichen Gemeindebeamten mit einer Staatsangehörigkeit zu einem der am 1. Mai 2004 der Europäischen Union neu beigetretenen Mitgliedsstaaten das bis zum 30. Juni 2008 befristete Antragsrecht auf die nachträgliche Berücksichtigung der in diesen Mitgliedsstaaten zurück gelegten Zeiten zu einer dortigen Gebietskörperschaft, Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und Ausbildungszeiten für die Stichtagsermittlung einräumen.

Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 7 (§ 4 Abs. 8 Z. 1).

Zu Art. I Z. 68 (20. Übergangsbestimmungen der Anlage B):

Die 20. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle 2004, LGBl. 2400-41 regelt die Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsgenüssen nach Todesfällen von Gemeindebeamten, die im Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis 30. November 2004

eingetreten sind. Diese Regelung ist aufgrund ihres eingeschränkten zeitlichen Anwendungsbereiches obsolet und soll daher durch die Übergangsbestimmungen der gegenständlichen Novelle ersetzt werden.

Abs. 1 und 4:

Der gegenständlichen Pensionsreform liegt u.a. die Zielsetzung zugrunde, die für den *vollen* Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 40 auf 45 Jahre zu verlängern sowie den vom Ausmaß der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit abhängigen Steigerungsbetrag linear zu gestalten und damit zu senken.

Die bisher in Abs. 3 der 14. Übergangsbestimmungen enthaltenen Regelungen wurden unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung in Abs. 1 übergeführt und verfolgen mit Abs. 4 die Wahrung erworbener Anwartschaften als Ziel.

Sowohl der nach Abs. 1 Z. 2 als auch nach Abs. 4 – auf der Grundlage der unterschiedlich hohen Steigerungsbeträge – bemessene Ruhegenuss soll bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von bis zu 45 Jahren 100 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen dürfen. Soweit die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mehr als 45 Jahre beträgt, soll der Ruhegenuss nach der linearen Berechnungsmethode des Steigerungsbetrages in § 58 Abs. 1 (2,2222 % für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr; 0,1852 % für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat) ermittelt werden. Derart bemessen kann der Ruhegenuss auch ein 100 % übersteigendes Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erreichen.

Abs. 2:

Abs. 2 soll (analog zu § 97a Abs. 2 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003) vorgeben, dass Gemeindebeamte, die bis zum 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind, wie bisher keine besonderen Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen zu entrichten haben. Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 13 (§ 14 Abs. 3).

Abs. 3:

Abs. 3 soll für den aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklichen Härtefall Vorsorge treffen, in dem ein Ruhestandsversetzungsverfahren wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 60 lit. a) bereits im ersten Halbjahr 2006 eingeleitet worden ist und erst nach Inkrafttreten der Novelle abgeschlossen wird. Diesfalls käme bereits der erhöhte Abschlagsprozentsatz zur Anwendung. In dieser Fallkonstellation soll (wie auf Bundesebene in § 90 Abs. 6 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2003) das Bemessungs- und Abschlagsrecht einschließlich der dazugehörigen Übergangsbestimmungen nach der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Rechtslage weiterhin gelten.

Abs. 5 und 6:

Zu den Übergangsbestimmungen der Heranführung an das Regelpensionsantrittsalter von 780 Lebensmonaten (65 Jahren) in Abs. 5 siehe die Erläuterungen zu Z. 40 (§ 60 lit. b).

Die seit der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37 in Abs. 4 der 18. Übergangsbestimmungen der Anlage B festgelegte Möglichkeit der Versetzung in den dauernden Ruhestand vor dem Regelpensionsantrittsalter soll in modifizierter Form in die Übergangsbestimmungen dieser Novelle übernommen und daher weiterhin bestehen bleiben. Mit dieser Variante der Ruhestandsversetzung sind erhöhte Kürzungsprozentsätze, die bereits im Rahmen der GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, festgelegt wurden, verbunden (ab dem Jahr 2006: 4 Prozentpunkte [= 5 %] pro Jahr bzw. 0,3333 Prozentpunkte [= 0,42 %] pro Monat).

Durch § 58 Abs. 2 in der Fassung der gegenständlichen Novelle soll der Abschlagsprozentsatz im Fall der Ruhestandsversetzung vor dem Regelpensionsantrittsalter (§ 60 lit. b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der Übergangsbestimmungen der gegenständlichen Novelle) im Dauerrecht (§ 58 Abs. 2) von 0,25 Prozentpunkten pro Monat auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat (= von 3 Prozentpunkten pro Jahr auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr = von 3,75 % pro Jahr auf 4,2 % pro Jahr) erhöht werden und insoweit zu einer Reduktion der Ruhegenussbemessungsgrundlage führen.

Durch die ersatzlose Aufhebung von § 96 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, steigt auf Bundesebene der Abschlagsprozentsatz von 0,2167 Prozentpunkten pro Monat im Jahr 2003 (§ 96 Abs. 1 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 86/2001) sprunghaft auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat im Jahr 2004 (§ 5 Abs. 2 PG 1965 i.d.F. BGBl. I Nr. 71/2003) an.

Durch das verzögerte In-Kraft-Treten der Abschlagsprozentsätze auf Landesebene soll sich das Ausmaß der Kürzung von 0,25 Prozentpunkten pro Monat im ersten Halbjahr 2006 (§ 58 Abs. 2 in der Fassung vor der gegenständlichen Novelle) auf 0,28 Prozentpunkte pro Monat ab 1. Juli 2006 (§ 58 Abs. 2 in der Fassung dieser Novelle) erhöhen. Der Anstieg des Kürzungsprozentsatzes erfolgt damit in einer sozial verträglichen Form.

Die in Abs. 6 der 18. Übergangsbestimmungen der Anlage B für die Jahre 2001 bis 2005 festgelegten Kürzungsprozentsätze sind zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Novelle obsolet; die Regelung soll daher entfallen.

Im Fall der vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach Abs. 6 soll der sich aus Abs. 7 ergebende erhöhte Kürzungsprozentsatz von 0,3333 Prozentpunkten pro Monat ab dem Jahr 2006 (4 Prozentpunkte pro Jahr bzw. 5 % pro Jahr) gelten.

Bis 31. Mai 2001 konnten weibliche Gemeindebeamte aus Dienstzweigen mit besonderen Erschwernissen im Pflege- und Erziehungsbereich (Dienstzweige Nr. 48, 50, 53a, 60, 63, 64 und 65) bei Vorliegen der für den vollen Ruhegenuss erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit mit Vollendung des 55. Lebensjahres gemäß § 60 lit. c GBDO, LGBl. 2200-36, in den Ruhestand versetzt werden. Im Rahmen der GBDO-Novelle LGBl. 2400-37 entfiel diese Möglichkeit der Ruhestandsversetzung; gleichzeitig wurde für weibliche als auch männliche Gemeindebeamte dieser Dienstzweige insoweit eine Übergangsregelung in Abs. 6 der 18. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001 der Anlage B geschaffen, als sich deren Kürzungsprozentsatz nicht nach dem allgemeinen Kürzungsprozentsatz in Abs. 6 der 18. Übergangsbestimmungen für

Ruhestandsversetzungen nach Abs. 4 der 18. Übergangsbestimmungen, sondern nach dem geringeren Kürzungsprozentsatz nach Abs. 5 der 18.

Übergangsbestimmungen zu richten hatte. Angesichts des seither verstrichenen Zeitraumes erscheint eine weitere Begünstigung dieser Dienstzweige durch geringere Abschlagsprozentsätze nicht mehr sachlich gerechtfertigt. Der als Übergangsregel in Abs. 6 der 18. Übergangsbestimmungen soll daher nicht in Abs. 7 der Übergangsbestimmungen dieser Novelle übergeführt werden sondern entfallen.

Abs. 9 bis 18:

Die in Abs. 9 der 18. Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37, der Anlage B enthaltene Bestimmung, nach der vor dem 1. Oktober 1946 geborene Gemeindebeamte mit einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 40 Jahren ab der Vollendung ihres 720. Lebensmonates (60. Lebensjahres) von Amts wegen oder auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, soll in modifizierter und letztlich auslaufender Form in die Übergangsregelungen dieser Novelle (Abs. 8) übergeführt und somit weitergeführt werden. So soll das bisherige Antrittsalter (60. Lebensjahr) abgestuft bis zum Geburtsjahrgang 1956 in Jahresschritten an das Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren herangeführt werden.

Das Grenzalter für die Berechnung des Abschlages soll gemäß § 58 Abs. 2 in der Fassung der gegenständlichen Novelle nur mehr vom Regelpensionsantrittsalter (§ 60 lit. b, allenfalls in Verbindung mit Abs. 5 der Übergangsbestimmungen der gegenständlichen Novelle) bestimmt werden. Nach Abs. 17 sollen allerdings Gemeindebeamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit von dieser Abschlagsregelung insoweit ausgenommen sein, als diese die in Abs. 8 festgelegten Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand noch vor dem 1. Jänner 2010 erfüllen. Diese Übergangsbestimmung soll auch gewährleisten, dass Ansprüche auf Ruhebezüge von Gemeindebeamten, die vor dem 1. Jänner 2010 die Voraussetzungen für den Antritt des Ruhestandes nach Abs. 8 erfüllen, diesen jedoch aufgeschoben haben, nicht geschmälert werden. Die Abschlagsfreiheit dieser Ruhestandsantritte soll damit letztmalig auf die am 1. Jänner 1950 geborenen Gemeindebeamten zutreffen; denn diese vollenden ihr 60. Lebensjahr am 31. Dezember 2009. Auf nach dem 1. Jänner 1950 geborene Gemeindebeamte soll

die allgemeine Abschlagsregelung des § 76 Abs. 8 mit der Maßgabe anzuwenden sein, dass die Ruhegenussbemessungsgrundlage um höchstens 12 Prozentpunkte vermindert werden kann.

Soweit die in Abs. 8 enthaltenen Voraussetzungen der Ruhestandsversetzung nicht mehr vor dem 1. Jänner 2010 erfüllt werden können, soll gemäß Abs. 17 im Fall der Ruhestandsversetzung aufgrund langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit der Abschlagsprozentsatz nach § 58 Abs. 2 zweiter Satz, allerdings mit höchstens 12 Prozentpunkten begrenzt, zur Anwendung kommen.

Auch im Falle der vorzeitigen Ruhestandsversetzung nach Abs. 4 soll bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 8 der Abschlagsprozentsatz nach § 58 Abs. 2 zweiter Satz bis zu dem in Abs. 8 angeführten Eintrittsalter allerdings im Ausmaß von 0,3333 Prozentpunkte anstelle von 0,28 Prozentpunkte zur Anwendung kommen. Auch in diesem Fall soll das Höchstausmaß der Kürzung mit 12 Prozentpunkten begrenzt sein (Abs. 18).

Nach Abs. 9 Z. 3 sollen Präsenz- und Zivildienstzeiten in Hinkunft bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen. Dadurch soll ein erleichterter Zugang zur vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit ermöglicht werden.

Im Abs. 12 soll klargestellt werden, dass für den Nachkauf von Zeiten weiterhin der am 30. Juni 2006 geltende Pensionsbeitragsatz von 12,55 % maßgebend ist.

Die in Abs. 13 enthaltene Änderung korrespondiert mit der sich aus Abs. 8 ergebenden Zeitgrenze und soll allen vor dem 1. Jänner 1957 geborenen Gemeindebeamten die Möglichkeit eröffnen, sich durch die Entrichtung von besonderen Pensionsbeiträgen nachträglich Zeiträume zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne von Abs. 9 und Abs. 10 anrechnen zu lassen, welche ursprünglich durch schriftliche Erklärung von der Anrechnung ausgeschlossen wurden. Ebenso wie in § 236b Abs. 7 BDG 1979 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004 soll keine zeitliche Einschränkung für die Stellung von Anträgen betreffend die

nachträgliche Anrechnung von (vormals von der Anrechnung ausgeschlossenen) Zeiträumen festgelegt werden.

Da sich der vorzeitige Antritt des Ruhestandes nach Abs. 8 in verschiedenen Fällen als finanziell ungünstig erweisen wird, sollen Gemeindebeamten des Dienststandes nach Abs. 3 bis Abs. 5 (oder nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Regelung der Abs. 11 bis 13 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37) entrichtete besondere Pensionsbeiträge, durch deren Leistung beitragsfrei angerechnete Schul- und Studienzeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit wirksam werden sollten, auf Antrag in aufgewerteter Form rückerstattet werden (Abs. 16).

Abs. 19 und 20:

Abs. 19 soll § 87 Abs. 1 in der Fassung der gegenständlichen Novelle Rechnung tragen, demzufolge künftige Änderungen der §§ 55 bis 69 und der §§ 79 bis 88a, soweit sie Bemessungsvorschriften oder die Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen betreffen, für den Kreis der bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher nur dann gelten sollen, wenn ausdrückliche gesetzliche Vorgaben bestehen.

Abs. 20 soll gewährleisten, dass die Sonderanpassungsregelungen für die Jahre 2006 bis 2008 (§ 617 Abs. 9 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 142/2004) für Ruhe- und Versorgungsgenüsse von Gemeindebeamten direkt wirksam werden. Gemäß Abs. 20 sollen nämlich auch jene Gemeindebeamten, die sich am 31. Dezember 2004 im Dienststand befunden haben und vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, in den Sonderanpassungsmechanismus des § 617 Abs. 9 ASVG einbezogen werden. Aus Gründen der Solidarität zwischen den Generationen soll - wie schon in den Jahren 2004 und 2005 - die Anpassung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse auch in den Jahren 2006 bis einschließlich 2008 teilweise mit einem Fixbetrag erfolgen. Dabei soll der sozialen Komponente insoweit Beachtung geschenkt werden, als in den angeführten Jahren nur Ruhe- und Versorgungsgenüsse, welche die halbe monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind; Ruhe- und Versorgungsgenüsse über der halben Höchstbeitragsgrundlage sollen

demgegenüber nur mit jenem Fixbetrag erhöht werden, der der Erhöhung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses in der Höhe der halben Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht. Derart soll sichergestellt werden, dass auch diese Beamtengruppe einen angemessenen Beitrag zur langfristigen Finanzierbarkeit der Ruhe- und Versorgungsgenüsse leistet. Siehe auch die Erläuterungen zu Z. 58 (§ 87 Abs. 2).

Abs. 21:

Abs. 21 soll durch die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages nachträglich die Möglichkeit der Anrechnung von vormals ausgeschlossenen Schul- und Studienzeiten auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bieten. Soweit diese Zeiten bereits beitragsfrei auf die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit angerechnet worden sind, sollen sie durch die Nachentrichtung dieses besonderen Pensionsbeitrages zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zählen.

Abs. 22 und 23:

Gemäß der Regelung des Abs. 23 sollen nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommene Gemeindebeamte aus dem Anwendungsbereich der für Gemeindebeamte geltenden ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht des I. bis III. Abschnittes ausgenommen sein. An deren Stelle sollen die entsprechenden Vorschriften des IV. Abschnittes treten.

„Ruhe- und versorgungsgenussrechtliche Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht“ in diesem Sinn sind beispielsweise die Regelungen über den Pensionsbeitrag, über die Ruhegenussfähigkeit bestimmter Geldleistungen oder dienstrechtliche Regelungen über die Anrechenbarkeit von bestimmten Zeiten des Dienstverhältnisses für die ruhegenussfähige Gemeindedienstzeit. „Ruhe- und versorgungsgenussrechtliche Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht“ sind weiters sämtliche Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen auf die Versorgung im Ruhestand, über die Bemessung bzw. Änderung und darüber hinaus auch alle allgemeinen Regelungen wie beispielsweise die Regelungen über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten. Die zu leistenden Pensionsbeiträge, die Anspruchsvoraussetzungen, die Leistungsbemessung sowie die weiteren

Rahmenregelungen sollen sich folglich nach den im IV. Abschnitt enthaltenen Regelungen richten. Sollten Ruhe- und versorgungsgenussrechtliche Vorschriften über das Beitrags- und Leistungsrecht des I. bis III. Abschnittes dennoch zur Anwendung gelangen sollen, ist dies im IV. Abschnitt ausdrücklich normiert.

Die von Abs. 22 erfassten Gemeindebeamten sollen als Versicherte zu betrachten sein.

Die vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betonten Grundprinzipien des Beamtendienstrechts, insbesondere der lebenslange Charakter des Beamtendienstverhältnisses, sollen durch die Bestimmungen des Abs. 22 weiterhin gewahrt bleiben: Das Dienstverhältnis soll auch im Ruhestand aufrecht bleiben, für Gemeindebeamte des Ruhestandes sollen weiterhin die für sie vorgesehenen Dienstpflichten gelten und sie sollen weiterhin dem Disziplinarrecht unterworfen bleiben.

Der dem Beamtenpensionsrecht immanente Versorgungscharakter soll damit und insbesondere dadurch, dass die im Beamtendienstrecht geregelten Ruhestandsanztrittsvoraussetzungen auch für den Fall der dauernden Dienstunfähigkeit weiterhin gelten, gewahrt bleiben.

Die Regelung des Abs. 23 soll vorgeben, dass auf Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind, nach dem 30. Juni 2006 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen werden und unmittelbar vor diesem Dienstverhältnis in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer anderen österreichischen Gebietskörperschaft gestanden sind, die ruhe- und versorgungsgenussrechtlichen Vorschriften der GBDO (mit Ausnahme der Sonderbestimmungen der §§ 97a bis 97v) anzuwenden sind. Dadurch soll diese Beamtengruppe mit jener gleichgestellt werden, deren öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zur Gemeinde bereits vor dem 1. Juli 2006 begonnen haben und vor dem 1. Jänner 1957 geboren sind.

Abs. 24:

Nach Abs. 24 soll die in § 71b getroffene Neuregelung auf Antrag des überlebenden Ehegatten auch rückwirkend auf Todesfälle anzuwenden sein, die nach dem 1. Juni 2004 eingetreten sind. Solche Anträge sollen bis längstens 30. Juni 2009 gestellt werden können.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung